

Freien Liste (1996). Verfassungsentwurf aus Anlass des 75jährigen Jubiläums der liechtensteinischen Verfassung, in: Freie Liste Info 3/96. Schaan.

Stichworte:

Freie Liste, Verfassung, FL-Info, Demokratie, Monarchie, Regierung, Landtag, Initiative, Referendum, Artikel, Staat, Volksrechte, Rechte, Pflichten, Volkssouveränität, Staatsform, Staatsgewalt, Staatsgerichtshof

Verfassungsentwurf

der Freien Liste

aus Anlass des

75jährigen Jubiläums

der liechtensteinischen Verfassung

Plädoyer für eine zeitgemässe Verfassung

Die Freie Liste setzte sich im Herbst 1995 das Ziel, aus Anlass des *Jubiläums 75 Jahre Verfassung* einen Vorschlag für eine neue Verfassung zu präsentieren. Mancherorts wurde dies missverstanden, als Ankündigung einer Initiative für eine Totalrevision der Verfassung - darum ging es uns nie. Wir möchten die Diskussion in Gang bringen, das Problembewusstsein auf Defizite in unserer Verfassung schärfen. Verfassungen sind immer Kinder ihrer Zeit - auch unsere. Die liechtensteinische Verfassung war 1921 eine relativ moderne Verfassung. Sie machte aus Liechtenstein einen demokratischen Staat. Die Väter der Verfassung (Frauen hatten in der Politik damals noch nichts zu sagen) hatten durchaus Visionen: Sie nahmen Zielsetzungen in die Verfassung auf, die in der damaligen Zeit als fortschrittlich gelten durften. Hervorzuheben sind Initiativ-, Referendumsrecht, Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit, aber auch erste Sozialrechte wie das Recht auf Arbeit, Schutz der Arbeitskraft und staatliche Förderung der Sozialversicherungen usw.

Reformen sind nötig

In der Zwischenzeit hat sich auf unserer Verfassung aber doch einiger Staub abgelagert. Die Sprache wirkt manchmal schwerfällig und alles andere als volksnah. Einige Bestimmungen sind reichlich unklar und bilden eine der Ursachen

für die schwelende Verfassungskrise. Die demokratische Weiterentwicklung seit 1921 spiegelt sich nur ungenügend in den Verfassungsbestimmungen wider. Auch bei der Umschreibung der Staatsaufgaben gibt es grosse Defizite, weil die Verfassung nicht nachgeführt wurde. Das Selbstverständnis unseres Staates hat sich in den letzten Jahrzehnten gewandelt. Die politische, wirtschaftliche und soziale Entwicklung des Landes verlief äusserst dynamisch, die Verfassungsentwicklung aber wurde eingefroren: Die Verfassung wirkt heute versteinert.

Zeitgemässe Monarchie

Am meisten Mühe bereitet die Stellung der Monarchie: So wie manche die Monarchie sehen wollen, passt sie einfach nicht mehr in den europäischen Rahmen. Die liechtensteinische Verfassung gibt dem Monarchen weitgehende politische Rechte. Das wäre an sich nicht so problematisch, denn andere europäische Verfassungen tun dies auch: Von den 18 EWR-Staaten sind genau die Hälfte Monarchien (nämlich Belgien, Dänemark, England, Holland, Liechtenstein, Luxemburg, Norwegen, Schweden und Spanien). Die meisten dieser Monarchien haben Verfassungen, die noch aus dem 19. Jahrhundert stammen. Diese alten Verfassungen sehen für die Monarchen Rechte vor, die teilweise weit über die Rechte unseres

Landesfürsten hinausgehen. Über die Norweger etwa wird gewitzelt, dass sie eigentlich bei jeder zweiten Bestimmung des EWR-Abkommens einen Vorbehalt zugunsten ihres Monarchen anbringen müssten, weil ihre Verfassung aus dem Jahre 1814 dies nötig mache. Keinem andern Monarchen in Europa würde es einfallen, seine verfassungsmässigen Funktionen als politische Entscheidungsrechte zu verstehen. Für alle ist es selbstverständlich, dass sich Monarchen in einem demokratischen Europa Ende des 20. Jahrhunderts (freiwillig) auf repräsentative Funktionen beschränken müssen. Unter diesem Vorbehalt sind Monarchien noch zeitgemäss: Die politische Situation in manchen westeuropäischen Staaten hat gezeigt, dass Monarchen in ihren Staaten wichtige Integrationsaufgaben wahrnehmen können. Der Verfassungsvorschlag der Freien Liste weist dem Landesfürsten genau diese Aufgabe zu.

Volkssouveränität

Art. 2 unseres Verfassungsvorschlags sieht vor, dass alle Staatsgewalt vom Volk ausgeht und in dessen Namen ausgeübt wird. Die Frage nach dem Souverän wird damit in eindeutiger Weise geklärt. Die politischen Gewichte sollen zugunsten des Volkes verlagert werden. Das Volk erhält ein umfassendes Selbstbestimmungsrecht. Die offizielle Staatsauffassung, die in Volk und Monarch zwei gleich-

berechtigte Souveräne sieht (sehen möchte), ist unseres Erachtens überholt. Faktisch haben sich die Gewichte längst verschoben: Liechtenstein versteht sich als demokratischer Staat. Das Land hat beispielsweise 1990 ohne zu zögern die Charta von Paris unterzeichnet, in der es heisst: "Wir verpflichten uns, die Demokratie als die einzige Regierungsform unserer Nationen aufzubauen, zu festigen und zu stärken. (...) Demokratische Regierung gründet sich auf den Volkswillen, der seinen Ausdruck in regelmässigen, freien und gerechten Wahlen findet. (...) Die Demokratie, ihrem Wesen nach repräsentativ und pluralistisch, erfordert Verantwortlichkeit gegenüber der Wählerschaft, Bindung der staatlichen Gewalt an das Recht sowie eine unparteiische Rechtspflege. Niemand steht über dem Gesetz."

Ausbau der Volksrechte

Solche Grundsatzklärungen bilden die Latte, an der wir unsere politische Kultur messen. Die Festigung und der Ausbau der Volksrechte sind uns zentrale Anliegen. Neben Art. 2 des Entwurfs war uns daher vor allem auch der Abschnitt über die politischen Volksrechte wichtig. Die heutigen direktdemokratischen Möglichkeiten (Referendum und Initiative) werden um das sogenannte Verwaltungsreferendum ergänzt. Gemäss unserem Vorschlag soll in Zukunft auch ein Referendum gegen einen Regierungsbeschluss möglich sein, sofern dieser hohe Folgekosten oder irreversible Auswirkungen auf Mensch und Umwelt hätte. Zur Diskussion stand auch ein konstruktives Referendum, doch sind wir hier noch zu keinem konkreten Vorschlag gekommen. Die Idee an sich wird aber weiterverfolgt.

Landtagsreform

Es wäre unseres Erachtens völlig falsch, wenn man die Verfassungsdiskussion auf das Verhältnis von Fürst und Volk beschränken würde. Es gibt einen weitergehenden Reformbedarf. Seit vielen Jahren wird über eine Landtagsreform

diskutiert. Die zentrale Aufgabe besteht darin, die Stellung des Landtags ganz allgemein zu stärken. Dieser ist immer weniger in der Lage, die strategischen Entscheidungen zu treffen (z.B. in der Gesetzgebung) und seine Kontrollaufgaben gegenüber der Regierung wahrzunehmen. Die Regierung wird je länger desto mehr zum eigentlichen Zentrum der Macht. Die wichtigen Entscheidungen werden gefällt, lange bevor sich der Landtag dazu äussern kann. Der Landtag ist hoffnungslos überlastet. Die wichtigsten Reformvorschläge der Freien Liste gehen dahin, den Landtag auf mindestens 35 Abgeordnete zu vergrössern und die Möglichkeit zu schaffen, dass er einzelne Aufgaben an Kommissionen delegieren kann. Gleichzeitig sollen der Landesausschuss und die stellvertretenden Abgeordneten abgeschafft werden - entweder wird jemand gewählt oder er wird halt nicht gewählt. Weiter sieht der Entwurf die Möglichkeit vor, regierungsunabhängige Stellen zu schaffen (gedacht wird z.B. an Materien wie Datenschutz oder Finanzkontrolle), die dem Landtag zugeordnet werden sollten. Sehr stark eingeschränkt werden soll schliesslich die Möglichkeit von nichtöffentlichen Landtagssitzungen.

Regierungsreform

Das Thema Regierungsreform steht ebenfalls seit langem zur Diskussion. In den letzten drei Jahren stimmte der Landtag wichtigen Massnahmen zu: Erhöhung des Beschäftigungsgrads der "nebenamtlichen" Regierungsmitglieder von 50 auf 80%, Schaffung der Stellen von akademischen Mitarbeitern für jedes Regierungsmitglied und schliesslich die Möglichkeit, dass die Regierung eine Reihe von Geschäften an Amtsstellen delegieren kann. Mit diesen Massnahmen sollten die einzelnen Regierungsmitglieder eigentlich Luft bekommen haben, damit sie sich intensiv mit den wirklich wichtigen Aufgaben befassen können. Die Notwendigkeit dieser Reformen wurde von der Freien Liste nie bestritten, rückwirkend macht es aber doch manchmal den Anschein, dass einige Regierungs-

mitglieder die geschaffenen Freiräume wenig sinnvoll nutzen: Die Zeitungen zeigen noch mehr händeschüttelnde, in jede Kamera lächelnde Regierungsboys und Regierungsgirls. Diese haben auch rasch gelernt, sich auf dem internationalen Parkett ins rechte Bild zu setzen. Der Verfassungsvorschlag der Freien Liste sieht im Bereich Regierung keine grundlegenden Änderungen vor: Die stellvertretenden Regierungsräte sollen abgeschafft werden, da sie bereits heute faktisch keine Funktionen ausüben. Die Möglichkeit, Geschäfte vermehrt an die Ressorts delegieren zu können, soll in der Verfassung verankert werden, was die Stellung der Ressorts erheblich stärken würde. Ausserdem wird eine erweiterte Organisationskompetenz der Regierung in bezug auf die Landesverwaltung vorgeschlagen. Der Landtag soll lediglich einen organisatorischen Rahmen vorgeben, innerhalb dessen die Regierung dann relativ flexibel sein soll. Verzichtet wurde darauf, eine Volkswahl der Regierungsmitglieder vorzuschlagen, obwohl es dafür BefürworterInnen gab. Gegen eine Volkswahl wurde vor allem das Argument eingebracht, dass diese die einzelnen Regierungsmitglieder stärken, die Gesamtregierung aber eher schwächen würde. Ausserdem würde durch eine Volkswahl die politische Verantwortlichkeit gegenüber dem Parlament eingeschränkt. Es ist faktisch nur schwer vorstellbar, dass eine vom Volk gewählte Regierung durch das Parlament abgesetzt werden könnte. Die parlamentarische Verantwortlichkeit soll aber gestärkt und nicht geschwächt werden.

Justizreform

Dass die Gerichte heute "verpolitisiert" werden, ist ein Vorwurf, der im Zusammenhang mit Richterwahlen immer wieder erhoben wird (vor allem durch den Landesfürsten). Der Verfassungsentwurf sieht im Bereich Justiz zum einen eine klarere und logischere Aufteilung von Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit vor. Heute übt der Staatsgerichtshof auch Teile der Verwaltungsgerichtsbarkeit aus. Zum ändern wird der

Vorschlag eingebracht, die Richterinnen und Richter in diesen beiden Gerichten für eine Amtszeit von 12 Jahren zu wählen, wobei eine Wiederwahl nicht möglich sei. Damit soll eine verstärkte richterliche Unabhängigkeit erreicht werden. In der Praxis ginge es auch darum, Gesamterneuerungen in diesen Gerichten zu vermeiden, womit eine gewisse Kontinuität gesichert würde.

Bessere Verankerung der Gemeindeautonomie

An organisatorischen Neuerungen ist im übrigen vor allem noch die verbesserte Stellung der Gemeinden herauszuheben. Die heutige Verfassung begnügt sich bei diesem an sich wichtigen Thema mit einem einzigen Artikel. Der vorliegende Verfassungsentwurf hingegen widmet den Gemeinden einen eigenen Hauptteil, was ihre Bedeutung in unserem Staatsaufbau unterstreichen soll. Die Reformen in diesem Bereich bestehen im wesentlichen in einer organischen Weiterentwicklung des bisherigen Gemeinderechts. Berücksichtigung fanden vor allem Ideen, wie sie in der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung von 1985 enthalten sind.

Grundrechte und Staatsaufgaben

Manche Juristinnen und Juristen werden etwas erstaunt sein, dass unser Entwurf von der klassischen Zweiteilung Grundrechte - Staatsaufgaben abweicht. Grundrechte und Staatsaufgaben greifen in unserem Entwurf ineinander. Dies entspricht der Auffassung, dass Grundrechte heute nicht mehr als einseitige Abwehrrechte in Bezug auf den Staat verstanden werden dürfen. Es kann nicht mehr nur darum gehen, eine von staatlichen Eingriffen freie Sphäre zu schaffen. Eine solche Staatsauffassung ist durch die Entwicklung zu einem demokratischen Staat, der auch die Sozialordnung mitgestaltet, überholt. Die Grundrechte behalten zwar ihre Bedeutung als Abwehrrechte (dies soll auch in den einzelnen Formulierungen deutlich zum Ausdruck kommen),

aber sie erschöpfen sich nicht in dieser Funktion: Sie sollen auch inhaltliche Massstäbe für das staatliche Handeln setzen. Es würde zu weit führen, wenn wir hier die einzelnen Vorschläge im Bereich der Grundrechte und der Staatsaufgaben auflisten wollten. Grundsätzlich kann einfach gesagt werden, dass wir uns schon in der Präambel auf die soziale Marktwirtschaft festlegen und in der Folge dem Staat eine Reihe von Sozialaufgaben übertragen. Im wesentlichen haben wir uns dabei an der Europäischen Menschenrechtskonvention und an der Europäischen Sozialcharta orientiert. (Die Europäische Menschenrechtskonvention hat im übrigen schon lange Gültigkeit für Liechtenstein, während die Sozialcharta mit ihren wichtigen Sozialrechten - z.B. Recht auf gerechte, sichere und gesunde Arbeitsbedingungen, Recht auf Kollektivverhandlungen, Recht auf Berufsberatung usw. - von Liechtenstein bislang nicht ratifiziert wurde.) Durch die ganze Verfassung zieht sich auch der Gedanke des Umweltschutzes und die Verpflichtung auf eine nachhaltige Entwicklung, d.h. eine Entwicklung, die auch späteren Generationen eine intakte Umwelt sichert.

Nachführung der Staatsaufgaben

Das III. Hauptstück unserer heutigen Verfassung, betitelt mit "Von den Staatsausgaben", weist grosse Defizite auf. Gerade in diesem Teil wird die dynamische Entwicklung offensichtlich, die das Land seit 1921 erlebt hat. Die Staatsaufgaben werden in der Verfassung von 1921 in lediglich 14 Artikeln abgehandelt. Viele Aufgaben, die der Staat heute ganz selbstverständlich wahrnimmt, haben keine ausreichende verfassungsmässige Grundlage, so beispielsweise der Natur- und Umweltschutz, die internationale Zusammenarbeit, der Bereich soziale Dienste usw. In einem Rechtsstaat sollte man sich aber darum bemühen, dass jedes Gesetz eine ausreichende Verfassungsgrundlage besitzt. Auf eine Fortschreibung der staatlichen Aufgaben in unserer Verfassung wurde in den letzten Jahrzehnten

verzichtet - nicht zuletzt aus einem falschen Verfassungsverständnis heraus, das eine Verfassung zu einem zeitlos gültigen, unabänderlichen Grundgesetz machen möchte.

Verfassungsentwurf im europäischen Kleid

Bei der Ausarbeitung unseres Entwurfs haben wir uns einerseits bemüht, Vorschläge für eine organische Weiterentwicklung des liechtensteinischen politischen Systems zu entwickeln, auf der andern Seite haben wir uns an andern modernen westeuropäischen Verfassungen orientiert. Massgebend für die Stellung der Monarchie war beispielsweise die spanische Verfassung, den Aufbau der Verfassung haben wir der neuen Verfassung des deutschen Bundeslandes Brandenburg abgeschaut. Andere Ideen (und Formulierungen) stammen aus dem Entwurf des Bundesrates für eine Reform der schweizerischen Bundesverfassung oder der Verfassung des Kantons Bern von 1993. Es würde zu weit führen, den Werdegang aller Ideen nachzuzeichnen. Zu diesem "europäischen" Charakter passt auch, dass wir in einem Artikel das Verhältnis von nationalem Recht und Völkerrecht zu klären versucht haben: Der Entwurf erklärt in Art. 4 die grundsätzliche Bereitschaft, Kompetenzen auf internationale Organisationen zu übertragen.

Und dies zum Schluss

Vielen Leserinnen und Lesern wird unser Entwurf zu lange vorkommen. Deshalb soll hier am Schluss ein Vergleich stehen: Die Verfassung von 1921 hat 114 Artikel, unser Verfassungsentwurf 154. Unser Entwurf ist etwa um einen Viertel länger geraten als die heutige Verfassung, obwohl die Bestimmungen über die Staatsorganisation insgesamt kürzer und präziser ausgefallen sind. Der Entwurf bewegt sich in Bezug auf seine Länge in einem durchaus vertretbaren Rahmen. Ein letzter Vergleich: Der Entwurf des Bundesrates umfasst beispielsweise 170 Artikel. ☺

Übersicht

Präambel

I. Teil Allgemeine Grundsätze

Art. 1	Staatsform
Art. 2	Staatsgewalt
Art. 3	Bürgerinnen und Bürger
Art. 4	Internationales und supranationales Recht
Art. 5	Hauptort
Art. 6	Staatssymbole

II. Teil Grundrechte und Grundpflichten, öffentliche Aufgaben

1. Kapitel	Geltung und Rechtsschutz
Art. 7	Geltungsbereich der Grundrechte
Art. 8	Grundpflichten
Art. 9	Rechtsschutz

2. Kapitel	Freiheit, Gleichheit und Menschenwürde
Art. 10	Menschenwürde
Art. 11	Freiheitsentzug
Art. 12	Gleichheit
Art. 13	Glaubens- und Gewissensfreiheit
Art. 14	Datenschutz
Art. 15	Vereinsfreiheit
Art. 16	Aufenthaltsrecht
Art. 17	Ausländerinnen und Ausländer
Art. 18	Meinungs-, Informations- und Medienfreiheit

3. Kapitel	Politische Volksrechte
Art. 19	Recht auf politische Mitgestaltung
Art. 20	Volksinitiative
Art. 21	Volksmotion
Art. 22	Verfassungs- und Gesetzesreferendum
Art. 23	Staatsvertragsreferendum
Art. 24	Finanzreferendum
Art. 25	Verwaltungsreferendum
Art. 26	Wahlen
Art. 27	Wahl- und Abstimmungsfreiheit
Art. 28	Parteien
Art. 29	Versammlungs- und Demonstrationsfreiheit
Art. 30	Petitionsrecht

4. Kapitel	Sicherheit, Zivil- und Strafrecht
Art. 31	Öffentliche Ordnung und Sicherheit
Art. 32	Widerstandsrecht
Art. 33	Zivilschutz

Art. 34	Zivilrecht
Art. 35	Strafrecht

5. Kapitel	Ehe, Familie, Lebensgemeinschaften und Kinder
Art. 36	Ehe, Familie und andere Lebensgemeinschaften
Art. 37	Kinder und Jugendliche

6. Kapitel	Bildung, Wissenschaft, Kultur und Sport
Art. 38	Recht auf Bildung
Art. 39	Schulen
Art. 40	Berufsbildung
Art. 41	Fachhochschulen, Hochschuleinrichtungen
Art. 42	Wissenschaft
Art. 43	Erwachsenenbildung
Art. 44	Kunst und Kultur
Art. 45	Sport

7. Kapitel	Kirchen und Religionsgemeinschaften
Art. 46	Rechtsstellung

8. Kapitel	Raumplanung, Natur und Umwelt, Abfälle
Art. 47	Raumplanung
Art. 48	Natur und Umwelt
Art. 49	Wald
Art. 50	Artenschutz
Art. 51	Tierschutz
Art. 52	Wasser, Boden, Luft und Lärm
Art. 53	Abfälle

9. Kapitel	Eigentum, Wirtschaft, Arbeit
Art. 54	Eigentum
Art. 55	Wirtschaftsfreiheit
Art. 56	Wirtschaftspolitik
Art. 57	Banken, Finanzdienstleistungen, Versicherungen
Art. 58	Geld, Messwesen, Statistik
Art. 59	Landwirtschaft
Art. 60	Arbeit
Art. 61	Wirtschaftliche Interessenvereinigungen
Art. 62	Sonn- und Feiertagsruhe

10. Kapitel	Soziale Sicherheit, Wohnen, Gesundheit
Art. 63	Grundsatz
Art. 64	Sozialversicherungen
Art. 65	Sozialhilfe
Art. 66	Wohnung
Art. 67	Gesundheit

11. Kapitel	Energie, Verkehr, Medien
Art. 68	Verkehr

Art. 69	Energie
Art. 70	Medien
12. Kapitel	Internationale Beziehungen
Art. 71	Zielsetzungen
Art. 72	Humanitäre Hilfe

III. Teil Staatsorganisation

1. Kapitel	Allgemeine Bestimmungen
Art. 73	Allgemeine Rechtsgrundsätze
Art. 74	Wählbarkeit
Art. 75	Unvereinbarkeit
Art. 76	Verantwortlichkeit
Art. 77	Information der Öffentlichkeit
Art. 78	Amtssprache

2. Kapitel	Die Landesfürstin, der Landesfürst
Art. 79	Staatsoberhaupt
Art. 80	Thronfolge
Art. 81	Stellvertretung
Art. 82	Regentschaft
Art. 83	Abdankung, Verzicht
Art. 84	Eid
Art. 85	Aufgaben und Zuständigkeiten
Art. 86	Gegenzeichnung
Art. 87	Entschädigung

3. Kapitel	Der Landtag
Art. 88	Volkvertretung
Art. 89	Aufgaben
Art. 90	Freies Mandat
Art. 91	Instrumente der Abgeordneten
Art. 92	Indemnität
Art. 93	Immunität
Art. 94	Auskunftsverweigerungsrecht
Art. 95	Entschädigung
Art. 96	Einberufung, konstituierende Sitzung
Art. 97	Auflösung des Landtags
Art. 98	Validierung der Wahl
Art. 99	Landtagssitzungen
Art. 100	Beschlussfassung
Art. 101	Anwesenheit der Regierung
Art. 102	Landtagspräsidentin, Landtagspräsident
Art. 103	Landtagsbüro
Art. 104	Landtagskommissionen
Art. 105	Untersuchungskommissionen
Art. 106	Landtagsdelegationen
Art. 107	Fraktionen
Art. 108	Landtagssekretariat
Art. 109	Geschäftsordnung
Art. 110	Unabhängige Stellen des Landtags

4. Kapitel	Regierung und Landesverwaltung
Art. 111	Zusammensetzung, Wahl
Art. 112	Aufgaben
Art. 113	Kollegialprinzip

Art. 114	Regierungschefin, Regierungschef
Art. 115	Ressorts
Art. 116	Amtszeit
Art. 117	Misstrauensvotum
Art. 118	Vereidigung
Art. 119	Verwaltungsorganisation
Art. 120	Verwaltungsverfahren
Art. 121	Beamte und Staatsangestellte

5. Kapitel	Rechtspflege
Art. 122	Allgemeine Bestimmungen
Art. 123	Richterinnen und Richter
Art. 124	Verfahren
Art. 125	Organisation des Verfassungsgerichts
Art. 126	Zuständigkeit des Verfassungsgerichts
Art. 127	Organisation des Verwaltungsgerichts
Art. 128	Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts
Art. 129	Zivil- und Straferichtbarkeit
Art. 130	Disziplinargewalt

6. Kapitel	Rechtsetzung
Art. 131	Verfassungs- und Gesetzesinitiativen
Art. 132	Dringliche Gesetze
Art. 133	Verordnungen
Art. 134	Notverordnungen
Art. 135	Staatsverträge
Art. 136	Kundmachung, Inkrafttreten

7. Kapitel	Finanzordnung
Art. 137	Finanzpolitische Grundsätze
Art. 138	Grundsätze der Besteuerung
Art. 139	Direkte Steuern
Art. 140	Verbrauchs- und Wirtschaftssteuern
Art. 141	Zölle
Art. 142	Finanzausgleich

IV. Teil	Die Gemeinden
Art. 143	Gemeindeautonomie
Art. 144	Eigener Wirkungskreis
Art. 145	Übertragener Wirkungskreis
Art. 146	Gemeindegebiet
Art. 147	Namen und Wappen
Art. 148	Gemeindeversammlung
Art. 149	Wahlen
Art. 150	Initiative und Referendum
Art. 151	Gemeinderat
Art. 152	Anhörungsrecht
Art. 153	Gemeindeverbände
Art. 154	Kommunaler Rechtsschutz

Verfassung des Fürstentums Liechtenstein vom...

In der Absicht

- Sicherheit und Recht zu gewährleisten,
- Freiheit, Gleichheit, Solidarität
und Gerechtigkeit zu fördern,
- die Voraussetzungen für die bestmögliche
individuelle Entfaltung eines jeden
Menschen zu schaffen,
- die Wirtschaft nach den Grundsätzen
einer sozialen und der Umwelt verpflichteten
Marktwirtschaft zu gestalten,
- die natürlichen Lebensgrundlagen für uns
und die nachfolgenden Generationen zu erhalten
- die kulturelle Vielfalt zu fördern,
- Liechtenstein in einem zusammenwachsenden
demokratischen Europa als selbständiges
Staatswesen zu integrieren,
- die gemeinsame Verantwortung für ein
friedliches und solidarisches Zusammenleben
der Völker wahrzunehmen,

**geben sich Fürst und Volk
des Fürstentums Liechtenstein
folgende Verfassung:**

I. Teil

Allgemeine Grundsätze

Art. 1 Staatsform

Liechtenstein ist eine Erbmonarchie auf demokratischer und parlamentarischer Grundlage.

Art. 2 Staatsgewalt

Alle Staatsgewalt geht vom liechtensteinischen Volk aus und wird in seinem Namen durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.

Art. 3 Bürgerinnen und Bürger

- 1) Das Landesbürgerrecht beruht auf dem Gemeindebürgerrecht. Erwerb und Verlust des Landes- und Gemeindebürgerrechts werden durch das Gesetz geregelt.
- 2) Alle Staatsangehörigen werden mit 18 Jahren volljährig.

Art. 4 Internationales und supranationales Recht

- 1) Die allgemeinen Regeln des Völkerrechts sind Bestandteil des liechtensteinischen Rechts.
- 2) Durch internationale, vom Landtag genehmigte Verträge (Art. 89) eingegangene Verpflichtungen gehen den Gesetzen vor.
- 3) Durch Vertrag können anderen Staaten, internationalen oder supranationalen Organisationen Hoheitsrechte übertragen werden. Geschieht dies in Abweichung von verfassungsrechtlichen Bestimmungen, so muss der entsprechende Vertrag mit dem für eine Verfassungsänderung notwendigen Verfahren beschlossen werden.

Art. 5 Hauptort

Vaduz ist der Hauptort des Landes und Sitz der obersten Staatsorgane.

Art. 6 Staatsymbole

- 1) Das Staatswappen ist das des Fürstenhauses Liechtenstein, die Landesfarben sind blau-rot.
- 2) Die Schaffung und Verwendung von Staatssymbolen wird in einem Gesetz geregelt.

II. Teil

Grundrechte und Grundpflichten, öffentliche Aufgaben

1. Kapitel Geltung und Rechtsschutz

Art. 7 Geltungsbereich der Grundrechte

- 1) Grundrechte verpflichten alle staatliche Gewalt und, soweit diese Verfassung das bestimmt, auch Dritte als unmittelbar geltendes Recht.
- 2) Grundrechte dürfen nur durch Gesetz eingeschränkt werden, vorbehalten bleiben Fälle erster, unmittelbarer und nicht anders abwendbarer Gefahr. In keinem Fall darf ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt eingeschränkt werden.
- 3) Die Grundrechte von Personen, die in einem besonderen Abhängigkeitsverhältnis zum Staat stehen, dürfen zusätzlich nur soweit eingeschränkt werden, als es das besondere öffentliche Interesse erfordert, das diesem Verhältnis zugrunde liegt.

Art. 8 Grundpflichten

- 1) Jede Person hat die Pflichten zu erfüllen, die ihr durch die Verfassung und die auf ihr beruhende Rechtsordnung auferlegt werden.
- 2) Neben der Verantwortung für sich selbst trägt jede Person Verantwortung für den Mitmenschen sowie für künftige Generationen.

Art. 9 Rechtsschutz

- 1) Alle haben Anspruch auf Rechtsschutz. Für finanziell Benachteiligte sind der Rechtsschutz und nötigenfalls eine anwaltliche Vertretung unentgeltlich.
- 2) Die Parteien haben in allen Verfahren Anspruch auf rechtliches Gehör und auf einen begründeten Entscheid durch eine unparteiische Behörde innert angemessener Frist.
- 3) Auch in Verwaltungssachen besteht ein Anspruch auf eine letztinstanzliche gerichtliche Überprüfung von behördlichen Entscheiden.

2. Kapitel Freiheit, Gleichheit und Menschenwürde

Art. 10 Menschenwürde

- 1) Die Würde jedes Menschen ist zu achten und zu schützen. Jeder Mensch hat das Recht auf Leben, körperliche und geistige Unversehrtheit, Bewegungsfreiheit und persönliche Sicherheit.

2) Die Privatsphäre und die Wohnung sind geschützt. Das Post- und Fernmeldegeheimnis ist gewährleistet.

3) Jeder Mensch hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die Verfassung und die ihr entsprechende Rechtsordnung verstösst.

4) Niemand darf grausamer, unmenschlicher, erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden. Todesstrafe, Foltern und Körperstrafen sind verboten.

5) An niemandem dürfen ohne seine freiwillige und ausdrückliche Zustimmung medizinische oder wissenschaftliche Versuche durchgeführt werden.

Art. 11

Freiheitsentzug

1) Die Freiheit darf einer Person nur in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen und auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise entzogen werden.

2) Jeder Freiheitsentzug muss von einer RichterIn oder einem Richter angeordnet oder innerhalb von 24 Stunden einer RichterIn oder einem Richter unterbreitet werden. Diese entscheiden unverzüglich.

3) Jede Person, der die Freiheit entzogen wird, muss sogleich über ihre Rechte unterrichtet werden und die Möglichkeit erhalten, diese geltend zu machen.

3) Bei ungerechtfertigter Haft ist Entschädigung zu leisten.

Art. 12

Gleichheit

1) Alle Menschen sind vor dem Gesetze gleich. Jede Willkür und jede sachwidrige Ungleichbehandlung ist der öffentlichen Gewalt untersagt.

2) Niemand darf wegen seiner Herkunft, seines Geschlechts, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner sexuellen Identität, seiner Behinderung, seiner religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung bevorzugt oder benachteiligt werden.

3) Frauen und Männer sind gleichberechtigt. Der Staat ist verpflichtet, für die Gleichstellung von Mann und Frau in Familie, Beruf, öffentlichem Leben, Bildung und sozialer Sicherheit durch wirksame Massnahmen zu sorgen.

4) Die öffentlichen Ämter sind allen zugänglich. Durch Gesetz kann die Ausübung hoheitlicher Funktionen auf Landesbürgerinnen und Landesbürger eingeschränkt werden.

Art. 13

Glaubens- und Gewissensfreiheit

1) Jeder Mensch hat die Freiheit, eine Religion oder Weltanschauung frei zu wählen und zu bekennen, einer Religionsgemeinschaft anzugehören oder aus einer solchen auszutreten, an einem reli-

giösen Unterricht teilzunehmen oder ihm fernzubleiben. Jeder Zwang zur Vornahme einer religiösen Handlung ist untersagt.

2) Keine Person kann gezwungen werden, Steuern für eine Religionsgemeinschaft zu bezahlen, der sie nicht angehört.

Art. 14

Datenschutz

1) Alle haben Anspruch auf Geheimhaltung ihrer persönlichen Daten, soweit daran ein schutzwürdiges Interesse gegeben ist und Rechte Dritter nicht entgegenstehen.

2) Das Gesetz bestimmt Voraussetzungen und Grenzen der Erhebung, Nutzung und Speicherung von Daten. Die Ausübung demokratischer Rechte darf nicht überwacht oder registriert werden ausser in Fällen, wo hinreichende Anhaltspunkte für kriminelle Aktivitäten bestehen.

Art. 15

Vereinsfreiheit

1) Alle haben das Recht, Vereinigungen zu gründen, Vereinigungen beizutreten und sich an deren Aktivitäten zu beteiligen.

2) Vereinigungen, die nach ihrem Zweck oder ihrer Tätigkeit gegen die Verfassung, die Strafgesetze oder die Völkerverständigung verstossen, können durch Gesetz Beschränkungen unterworfen oder verboten werden.

Art. 16

Aufenthaltsrecht

1) Liechtensteiner und Liechtensteinerinnen können sich in jeder Gemeinde des Landes niederlassen. Sie dürfen aus Liechtenstein nicht ausgewiesen werden. Sie können auswandern und jederzeit nach Liechtenstein zurückkehren.

2) Das Aufenthaltsrecht von Ausländerinnen und Ausländern wird durch Staatsverträge oder durch Gesetz geregelt.

Art. 17

Ausländerinnen und Ausländer

1) Die Integration von ausländischen Staatsangehörigen ist unter Achtung ihrer kulturellen Eigenständigkeit zu fördern.

2) Die Einbürgerung von im Lande wohnhaften ausländischen Staatsangehörigen darf nicht unverhältnismässig erschwert werden. Das Gesetz legt eine Aufenthaltsdauer fest, nach der für ausländische Staatsangehörige ein Anspruch auf Einbürgerung entsteht.

3) Doppelstaatsbürgerschaften sind möglich.

4) Das Aufenthaltsrecht von ausländischen Staatsangehörigen ist in Staatsverträgen oder im Gesetz zu regeln.

5) Asylsuchende und Flüchtlinge, die an Leib und Leben bedroht sind, haben Anspruch auf bestmögliche Berücksichtigung ihrer besonderen Situation.

Art. 18

Meinungs-, Informations- und Medienfreiheit

- 1) Die Meinungs- und Informationsfreiheit ist gewährleistet. Alle können ihre Meinung frei bilden, frei äussern und verbreiten.
- 2) Jede Person kann Informationen frei empfangen, aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen und verbreiten.
- 3) Die Freiheit der Presse und der anderen Massenmedien ist gewährleistet. Eine Zensur ist unzulässig. Das Redaktionsgeheimnis ist gewährleistet.
- 4) Für die politische Meinungsbildung sind die Medien allen demokratischen Parteien zugänglich zu machen.

3. Kapitel Politische Volksrechte

Art. 19

Recht auf politische Mitgestaltung

- 1) Alle haben das Recht, sich in Parteien oder Bürgerinitiativen zusammenzuschliessen, um ihrem politischen Willen Ausdruck zu geben und öffentliche Angelegenheiten zu beeinflussen.
- 2) Das Stimm- und Wahlrecht ist den Landesbürgerinnen und Landesbürgern vorbehalten. Die Gemeinden können Ausländerinnen und Ausländern das Stimm- und Wahlrecht auf Gemeindeebene einräumen.

Art. 20

Volksinitiative

- 1) Eine gültige Verfassungsinitiative muss von mindestens 1500 Stimmberechtigten, eine gültige Gesetzesinitiative von mindestens 1000 Stimmberechtigten unterzeichnet werden.
- 2) Volksinitiativen sind vom Landtag in der ersten Sitzung nach der Einreichung zu behandeln. Verletzt eine Initiative die Einheit der Form oder übergeordnetes Landes- oder Völkerrecht, so erklärt sie der Landtag für ungültig. Gegen eine Ungültigerklärung des Landtags steht den Initianten das Beschwerderecht an das Verfassungsgericht offen.
- 3) Stimmt der Landtag einer Volksinitiative mit der gem. Art. 100 notwendigen Mehrheit zu, so steht es dem Landtag frei, diese einer Volksabstimmung zuzuführen. Lehnt der Landtag eine Volksinitiative ab, so haben die Stimmberechtigten darüber zu befinden.
- 4) Der Landtag kann zu Volksinitiativen einen Gegenvorschlag ausarbeiten. Die Abstimmung über das Anliegen der Initianten darf dadurch nicht unnötig verzögert werden. Die Stimmberechtigten können beiden Vorlagen zustimmen. Finden beide Vorlagen die Zustimmung der

Stimmberechtigten, so gilt jene Vorlage als angenommen, die mehr Ja-Stimmen erreicht hat.

Art. 21

Volksmotion

- 1) Unter den gleichen Bedingungen wie bei einer Initiative können die Stimmberechtigten auch eine Motion einreichen. Eine Volksmotion ist eine allgemeine Anregung, eine Verfassungsänderung oder ein Gesetz in einem bestimmten Sinn auszuarbeiten.
- 2) Stimmt der Landtag einer Volksmotion zu, so ist ein Gesetz im Sinn der Motionäre auszuarbeiten.
- 3) Lehnt er eine Volksmotion ab, so ist darüber eine Volksabstimmung durchzuführen. Wird diese in der Volksabstimmung angenommen, so ist ein Vorlage im Sinne der Motionäre auszuarbeiten und diese bei fehlender Zustimmung im Landtag wiederum einer Volksabstimmung zuzuführen.

Art. 22

Verfassungs- und Gesetzesreferendum

- 1) Über ein vom Landtag beschlossenes Verfassungsgesetz oder Gesetz ist eine Volksabstimmung abzuhalten, wenn der Landtag dies beschliesst oder wenn innerhalb von dreissig Tagen nach der amtlichen Kundmachung des Landtagsbeschlusses mindestens 1000 Stimmberechtigte dies verlangen.
- 2) Gesetze, die der direkten Umsetzung von referendumsfähigen Staatsverträgen (Art. 23) dienen, unterstehen nicht dem Gesetzesreferendum.

Art. 23

Staatsvertragsreferendum

Über einen zustimmenden Landtagsbeschluss zu einem Staatsvertrag ist eine Volksabstimmung durchzuführen, wenn 1000 Stimmberechtigte ein entsprechendes Referendumsbegehren unterzeichnen.

Art. 24

Finanzreferendum

- 1) Fasst der Landtag einen Finanzbeschluss, so können 1000 Stimmberechtigte das Referendum ergreifen. Durch Gesetz wird eine Betragshöhe festgelegt, bis zu der kein Referendum möglich ist. Finanzbeschlüsse zu einem Vorhaben dürfen nicht in Teilbeträge aufgeteilt werden.
- 2) Der Landesvoranschlag und Ausgaben, die sich aus der Erfüllung von rechtlich verbindlichen Aufgaben ergeben, unterstehen nicht dem Referendum.

Art. 25

Verwaltungsreferendum

Gegen Regierungs- und Verwaltungsbeschlüsse, die hohe finanzielle Folgekosten mit sich bringen oder irreversible Auswirkungen auf Mensch und

Umwelt erwarten lassen, können 1000 Stimmberechtigte innerhalb von 30 Tagen nach öffentlicher Bekanntgabe des Regierungsbeschlusses eine Volksabstimmung verlangen.

Art. 26 Wahlen

- 1) Dem Wahlverfahren müssen folgende Grundsätze zugrunde liegen:
 - a) Wahlen sind allgemein, gleich, geheim und direkt.
 - b) Die Parteien werden bei der Mandatsverteilung im Verhältnis zu ihrer landesweit erzielten Stimmenzahl berücksichtigt.
 - c) Das Wahlgesetz kann bei Landtagswahlen eine landesweite Sperrklausel von maximal 5 Prozent vorsehen.
 - d) Für eine ausgewogene Vertretung beider Geschlechter sind gezielte Fördermassnahmen zu ergreifen.
- 2) Oberland und Unterland bilden bei Landtagswahlen zwei Wahlkreise. Die Zahl der Mandate wird zwischen den beiden Wahlkreisen entsprechend der Einwohnerzahl verteilt.
- 3) Die Gewählten müssen den ordentlichen Wohnsitz in ihrem Wahlkreis haben.

Art. 27 Wahl- und Abstimmungsfreiheit

- 1) Die Stimmberechtigten haben Anspruch darauf, ihr Wahl- und Stimmrecht unbehindert auszuüben, ihren Willen ohne unzulässige Beeinflussung zu bilden und unverfälscht zum Ausdruck zu bringen.
- 2) Personen und Gruppierungen, die sich mit namhaften Beträgen an der Wahl- und Abstimmungswerbung beteiligen, haben vorher Summe und Herkunft der von ihnen verwendeten Mittel offenzulegen.
- 3) Niemand darf daran gehindert werden, ein Mandat anzustreben oder auszuüben.

Art. 28 Parteien

- 1) Die Parteien sind Ausdruck der politischen Vielfalt. Sie wirken bei der Bildung und Äusserung des Volkswillens mit.
- 2) Ihre innere Struktur und ihre Arbeitsweise müssen demokratisch sein. Sie müssen die Öffentlichkeit über ihre Interessen, ihre wesentlichen Beschlüsse und ihre Finanzierung wahrheitsgemäss informieren.
- 3) Parteien, die sich an den Wahlen beteiligen, werden vom Staat und den Gemeinden finanziell gefördert.

Art. 29 Versammlungs- und Demonstrationsfreiheit

- 1) Alle haben das Recht, an einer Versammlung teilzunehmen oder ihr fernzubleiben.

2) Versammlungen und Demonstrationen auf öffentlichem Grund können durch Gesetz bewilligungspflichtig erklärt werden. Sie dürfen nur verboten oder eingeschränkt werden, wenn eine ernste und unmittelbare Gefahr für die öffentliche Ordnung besteht.

Art. 30 Petitionsrecht

Alle sind berechtigt, Petitionen an den Landtag zu richten. Es darf ihnen daraus kein Nachteil erwachsen.

4. Kapitel Sicherheit, Zivil- und Strafrecht

Art. 31 Öffentliche Ordnung und Sicherheit

Staat und Gemeinden sorgen für die öffentliche Ordnung und Sicherheit.

Art. 32 Widerstandsrecht

Gegen jede Person, die es unternimmt, die verfassungsmässige Ordnung zu beseitigen, haben alle das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.

Art. 33 Zivilschutz

- 1) Der Staat trifft vorsorgliche Massnahmen für mögliche Katastrophenfälle und Notsituationen.
- 2) Durch Gesetz können für solche Fälle besondere Pflichten für alle vorgesehen werden.

Art. 34 Zivilrecht

Die Gesetzgebung im Gebiet des Zivilrechts ist Aufgabe des Staates.

Art. 35 Strafrecht

Die Gesetzgebung im Gebiet des Strafrechts ist Sache des Staates.

5. Kapitel Ehe, Familie, Lebensgemeinschaften, Kinder

Art. 36 Ehe, Familien und andere Lebensgemeinschaften

- 1) Alle Frauen und Männer haben das Recht, eine Ehe einzugehen und eine Familie zu gründen.

2) Staat und Gemeinden schützen und fördern Familien und andere auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaften in ihrer Existenz und bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

3) Der Staat sorgt für einen sozialen und wirtschaftlichen Ausgleich zwischen Erwerbstätigen mit und ohne Kinder.

4) Wer Kinder erzieht, hat Anspruch auf angemessene staatliche Beihilfen. Eltern und Alleinerziehenden ist die Erwerbstätigkeit und die Weiterbildung insbesondere durch Ganztageschulen und Kinderkrippen zu ermöglichen.

5) Wer in Ehe, Familie oder einer andern Lebensgemeinschaft Gewalt erleidet, hat Anspruch auf Schutz und Hilfe.

Art. 37

Kinder und Jugendliche

1) Eltern haben das Recht und die Pflicht, ihre Kinder zu erziehen.

2) Staat und Gemeinden schützen die Rechte der Kinder und Jugendlichen. Sie sind insbesondere vor körperlichen Misshandlungen und seelischer Vernachlässigung wirksam zu schützen. Wird das Wohl von Kindern gefährdet, haben Staat und Gemeinden in angemessener Weise einzugreifen.

3) Staat und Gemeinden fördern das Hineinwachsen von jungen Menschen in die Eigenverantwortung und die Mitverantwortung gegenüber der Gesellschaft. Zu diesem Zweck errichten und unterstützen sie Einrichtungen für Kinder und Jugendliche.

4) Kinderarbeit ist verboten.

5) Jugendliche haben ein Recht auf besonderen Schutz am Arbeitsplatz.

6. Kapitel

Bildung, Wissenschaft, Kultur und Sport

Art. 38

Recht auf Bildung

1) Erziehung und Bildung haben die Aufgabe, die harmonische Entwicklung der körperlichen, geistigen, schöpferischen, emotionalen und sozialen Fähigkeiten zu fördern sowie das Verantwortungsbewusstsein gegenüber der Umwelt zu stärken.

2) Das Recht auf Bildung ist gewährleistet.

3) Alle haben das Recht auf gleichen Zugang zu den öffentlichen Bildungseinrichtungen. Das gesamte Bildungssystem muss Chancengleichheit, Durchlässigkeit, Offenheit und Vielfalt gewährleisten.

4) Der Staat ermöglicht behinderten Kindern eine ihren Fähigkeiten angepasste Bildung und Ausbildung.

5) Der Staat unterstützt die Aus- und Weiterbildung durch angemessene Stipendien. Sozial benachteiligte Menschen sind besonders zu fördern.

Art. 39

Schulen

1) Das Gesetz regelt die obligatorische Schulpflicht.

2) Staat und Gemeinden sorgen gemeinsam für ein ausreichendes Angebot an öffentlichen Kindergärten und Grundschulen.

3) Der Staat errichtet und unterhält weiterführende Schulen und ermöglicht den Besuch von zusätzlichen weiterführenden Schulen durch regionale Zusammenarbeit.

4) Der Besuch der öffentlichen Schulen ist unentgeltlich.

5) Einrichtung und Führung von Privatschulen unter staatlicher Aufsicht ist gewährleistet. Staat und Gemeinden können Unterstützungen gewähren.

Art. 40

Berufsbildung

1) Der Staat sorgt für ein ausreichendes Angebot an beruflichen Ausbildungsmöglichkeiten. Er übernimmt allfällige Schul- und Studiengelder.

2) Der Staat fördert die berufliche Weiterbildung.

Art. 41

Fachhochschulen, Hochschuleinrichtungen

1) Der Staat kann Fachhochschulen und Hochschuleinrichtungen unterhalten oder unterstützen.

2) Das Recht zur Errichtung privater Hochschuleinrichtungen ist gewährleistet. Diese unterstehen der staatlichen Aufsicht.

Art. 42

Wissenschaft

1) Der Staat fördert die wissenschaftliche Erforschung des Landes, seines Rechts, seiner Wirtschaft und seiner Kultur.

2) Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Sie können gesetzlichen Beschränkungen unterstellt werden, wenn sie geeignet sind, die Menschenwürde oder die natürlichen Lebensgrundlagen zu bedrohen oder zu zerstören.

Art. 43

Erwachsenenbildung

Staat und Gemeinden fördern die Erwachsenenbildung.

Art. 44

Kunst und Kultur

1) Die Kunst ist frei.

2) Staat und Gemeinden fördern das kulturelle Leben in seiner Vielfalt sowie die Erhaltung und die Vermittlung des kulturellen Erbes.

3) Der Staat schützt Kunstwerke und Denkmäler.

Art. 45
Sport

- 1) Staat und Gemeinden fördern den Sport, soweit er umweltverträglich ist.
- 2) Die unterschiedlichen Bedürfnisse der Menschen verschiedener Altersgruppen sind zu berücksichtigen.

7. Kapitel
Kirchen und Religionsgemeinschaften

Art. 46
Rechtsstellung

- 1) Das Recht zur Bildung von Religionsgemeinschaften ist gewährleistet. Religionsgemeinschaften ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten im Rahmen des Gesetzes selbständig. Sie bestreiten ihren Aufwand durch Beiträge ihrer Mitglieder und durch Spenden.
- 2) Soziale und karitative Leistungen werden, sofern sie als gemeinnützig anerkannt werden, vom Staat und den Gemeinden geschützt und gefördert.
- 3) Der Staat kann Religionsgemeinschaften aufgrund ihrer zahlenmässigen Bedeutung und ihrer demokratischen Grundsätze als öffentlich-rechtliche Körperschaften anerkennen.

8. Kapitel
Raumplanung, Natur und Umwelt, Abfälle

Art. 47
Raumplanung

- 1) Staat und Gemeinden stellen die geordnete Besiedlung des Landes und die Erhaltung von Erholungsraum sicher. Für die Bewilligung von Bauten sind bodensparende Bauformen Voraussetzung. Die Grösse der Bauzonen darf ein angemessenes Verhältnis zur Wohnbevölkerung nicht überschreiten.
- 2) Der Staat erlässt im Rahmen der generellen Landesplanung Richtpläne, welche die übergreifenden Planungsziele enthalten. Die Gemeinden stimmen die Ortsplanung auf die Richtplanung ab und erlassen die Zonen-, Überbauungs- und Nutzungspläne.
- 3) Erhebliche Vor- und Nachteile, die durch Planung entstehen, werden im Rahmen des Gesetzes angemessen ausgeglichen.
- 4) Die Gemeinden sind verpflichtet, mindestens einen Drittel ihrer Talfläche als landwirtschaftlich nutzbares Kulturland auszuscheiden und auf Dauer zu erhalten.
- 5) Die nicht besiedelten Teile des Berggebiets sind vor Überbauung und Verkehrseinwirkungen zu schützen.

Art. 48
Natur und Umwelt

- 1) Alle sind zu Schutz und Pflege von Natur und Umwelt verpflichtet.
- 2) Wertvolle oder sensible Landschaften und Naturdenkmäler sind zu schützen. Erhebliche Eingriffe sind bewilligungspflichtig und bedürfen der Zustimmung einer unabhängigen Natur- und Umweltschutzkommission des Landes.
- 3) Der Staat schützt den Menschen und seine natürliche Umwelt gegen schädliche oder lästige Einwirkungen. Die natürlichen Lebensgrundlagen dürfen nur soweit beansprucht werden, als ihre Erneuerungsfähigkeit und ihre Verfügbarkeit gewährleistet bleiben.
- 4) Alle haben das Recht auf Schutz vor unzumutbaren Gefährdungen, die aus Eingriffen in Natur und Umwelt entstehen. Der Staat ist verpflichtet, die Öffentlichkeit über bestehende oder mögliche Gefährdungen umfassend zu informieren.
- 5) Wer Umweltschäden und -belastungen verursacht, hat die Kosten für Massnahmen zu deren Beseitigung oder Linderung zu tragen.
- 6) Wegen mangelhaftem Vollzug von Natur- und Umweltschutzvorschriften kann im Verwaltungsweg Beschwerde geführt werden. Organisationen, welche sich vorrangig für die Belange des Natur- und Umweltschutzes einsetzen, sind ebenfalls beschwerdelegitimiert.

Art. 49
Wald

- 1) Der Wald ist in seinem gesamten Umfang geschützt.
- 2) Der Staat trifft Massnahmen, damit der Wald seine Schutz-, Erholungs- und Nutzfunktionen erfüllen kann.

Art. 50
Artenschutz

Einheimische Tier- und Pflanzenarten und deren artgerechte Lebensräume sind in ihrer natürlichen Vielfalt zu erhalten und zu schützen.

Art. 51
Tierschutz

- 1) Tiere werden als Lebewesen geachtet und vor grausamer Behandlung geschützt.
- 2) Der Staat erlässt Vorschriften über das Halten, die Pflege, den Handel, die Einfuhr, den Transport und die Schlachtung von Tieren.
- 3) Tierversuche sind bewilligungspflichtig. Versuche, bei denen Tiere Qualen erleiden, sind verboten.

Art. 52
Wasser, Boden, Luft und Lärm

- 1) Wasser, Boden und Luft sind vor Belastungen zu schützen.

2) Der Staat überwacht die Qualität der Gewässer und regelt deren Nutzung. Die Gemeinden sichern die Wasserversorgung und sorgen für eine umweltgerechte Reinigung der Abwässer.

3) Der Boden ist nachhaltig zu nutzen.

4) Der Staat trifft Massnahmen zur Verhinderung und Verminderung von Luftverunreinigungen und Lärm.

Art. 53 Abfälle

1) Staat und Gemeinden wirken auf die Vermeidung von Abfällen und die Wiederverwertung von Rohstoffen hin.

2) Lassen sich Abfälle nicht vermeiden, sorgen Staat und Gemeinden für eine geordnete Entsorgung, die Gefährdungen von Menschen und Umwelt in der Zukunft ausschliesst.

9. Kapitel Eigentum, Wirtschaft, Arbeit

Art. 54 Eigentum

1) Das Eigentum ist gewährleistet; dessen Nutzung verpflichtet gegenüber Gesellschaft und Umwelt.

2) Enteignungen sind nur zum Wohl der Allgemeinheit möglich. Für Enteignungen und enteignungsähnliche Eigentumsbeschränkungen ist eine angemessene Entschädigung zu leisten.

3) Der Staat fördert eine breite Streuung des Eigentums, insbesondere des Wohneigentums.

4) Der Staat trifft Massnahmen zum Schutz der Bauern und zur Sicherstellung der landwirtschaftlichen Nutzung von Landwirtschaftsboden. Landwirtschaftsboden kann nur von Personen erworben werden, die einen entsprechenden Bedarf und Verwendungszweck nachweisen.

5) Der Staat sorgt für den Schutz des Geistigen Eigentums.

Art. 55 Wirtschaftsfreiheit

1) Die Wirtschaftsfreiheit ist gewährleistet. Sie umfasst insbesondere die freie Wahl des Berufes, die freie Ausübung von privatwirtschaftlichen Tätigkeiten und die Vertragsfreiheit.

2) Der Missbrauch wirtschaftlicher Macht ist unzulässig. Der Staat fördert den Wettbewerb zwischen den Anbieterinnen und Anbietern und schützt die Interessen der Konsumentinnen und Konsumenten.

3) Der Staat kann auf dem Wege der Gesetzgebung im Rahmen dieser Verfassung wirtschaftspolitische Massnahmen treffen.

Art. 56 Wirtschaftspolitik

1) Der Staat schafft günstige Rahmenbedingungen für die private Wirtschaft. Er fördert den Marktzugang, die Diversifikation und die Innovationsfähigkeit der Wirtschaft.

2) Der Staat trifft Massnahmen für eine ausgeglichene konjunkturelle Entwicklung.

Art. 57 Banken, Finanzdienstleistungen, Versicherungen

1) Der Staat kontrolliert die Tätigkeiten der Banken, Finanzdienstleistungsgesellschaften und Versicherungen. Er bekämpft Missbräuche.

2) Der Staat kann für bestimmte Personenkreise einzelne Versicherungen obligatorisch erklären, um grosse Risiken abzudecken oder Nachteile für Dritte auszuschliessen.

Art. 58 Geld, Messwesen, Statistik

Der Staat ist zuständig für Geld und Währung, das Messwesen und die Statistik.

Art. 59 Landwirtschaft

1) Der Staat fördert die nachhaltige Bewirtschaftung des Bodens, die natürliche Herstellung von Landwirtschaftsprodukten und die tiergerechte Viehhaltung.

2) Er entschädigt die Bauern für Leistungen, die sie im Interesse der natürlichen Umwelt und der Landschaftsvielfalt erbringen.

Art. 60 Arbeit

1) Der Staat schützt das Recht auf Arbeit. Alle haben das Recht, ihren Lebensunterhalt durch frei gewählte Arbeit zu verdienen.

2) Der Staat wirkt nach Kräften auf Vollbeschäftigung hin. Er fördert Teilzeitarbeit und kann durch öffentlich finanzierte Arbeitsbeschaffungsmassnahmen der Arbeitslosigkeit entgegenwirken.

3) Der Staat schützt die menschliche Arbeitskraft. Er trifft Massnahmen zum Schutz der Beschäftigten und regelt deren Mitbestimmungsrechte in den Betrieben sowie die Allgemeinverbindlichkeit von Gesamtarbeitsverträgen und anderen Vereinbarungen zwischen den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden.

4) Unentgeltliche Berufsberatung und Arbeitsvermittlung sind gewährleistet. Arbeitslose, die keine zumutbare Arbeitsgelegenheit finden, haben Anspruch auf berufliche Weiterbildung oder Umschulung.

5) Mann und Frau haben in allen Arbeitsverhältnissen Anspruch auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit.

Art. 61

Wirtschaftliche Interessenvereinigungen

- 1) Das Recht, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen zu bilden, ist gewährleistet.
- 2) Das Streikrecht und das Recht, Arbeitskämpfe zu führen, sind gewährleistet.
- 3) Aussperrungen sind nicht zulässig.

Art. 62

Sonn- und Feiertagsruhe

Die Sonntage und die staatlich anerkannten Feiertage sind, unter Vorbehalt gesetzlicher Regelungen für gesellschaftlich notwendige Tätigkeiten, öffentliche Ruhetage.

10. Kapitel

Soziale Sicherheit, Wohnen, Gesundheit

Art. 63

Grundsatz

Alle haben Anspruch auf die Erfüllung ihrer Grundbedürfnisse.

Art. 64

Sozialversicherungen

- 1) Alle haben Anspruch auf eine ausreichende Versicherung gegen die allgemeinen Risiken.
- 2) Obligatorische Sozialversicherungen sind:
 - a) Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge;
 - b) Arbeitslosenversicherung;
 - c) Familienausgleichskasse;
 - d) Mutterschutzversicherung;
 - e) Krankenkasse;
 - f) berufliche und nichtberufliche Unfallversicherung;
 - g) berufliche Altersvorsorge.
- 3) Der Staat sorgt dafür, dass die Sozialversicherungen ihrem Zweck langfristig nachkommen können. Sozialversicherungen werden durch Beiträge der Versicherten, der Erwerbstätigen, der Unternehmen und des Staates finanziert.
- 4) Haus- und Erziehungsarbeit sowie häusliche Pflegedienste für Bedürftige werden als der Lohnarbeit gleichwertig anerkannt.
- 5) Sozialversicherungen unterstehen der staatlichen Aufsicht und Kontrolle.

Art. 65

Sozialhilfe, Opferhilfe

- 1) Staat und Gemeinden sorgen in Zusammenarbeit mit den Familien und privaten Einrichtungen für Hilfsbedürftige. Sie fördern die indivi-

duelle Vorsorge und die Selbsthilfe und wirken den Ursachen von Notlagen entgegen.

2) Wer in Not gerät, hat Anspruch auf Lebensunterhalt und Hilfe.

3) Opfer von Gewaltverbrechen haben Anspruch auf eine angemessene Betreuung und materielle Unterstützung.

Art. 66

Wohnung

1) Alle haben Anspruch auf eine angemessene Wohngelegenheit zu tragbaren Bedingungen. Der Staat leistet in begründeten Fällen Wohnbeihilfe.

2) Der Staat und die Gemeinden fördern das Angebot von preisgünstigem Wohnraum; sie sind insbesondere zur Förderung von alters-, kinder- und behindertengerechten Wohnungen verpflichtet.

3) Der Staat gewährleistet einen ausreichenden Mieterschutz.

Art. 67

Gesundheit

1) Der Staat schützt die Gesundheit von Menschen und Tieren. Er bekämpft Krankheiten und fördert die Gesundheitsvorsorge.

2) Staat und Gemeinden sorgen für eine ausreichende und wirtschaftlich tragbare medizinische und pflegerische Betreuung der Bevölkerung.

3) Sie fördern Hilfe und Pflege zu Hause.

4) Der Staat kontrolliert und regelt den Umgang mit Lebensmitteln und Heilmitteln sowie mit Organismen, Stoffen und Gegenständen, die die Gesundheit gefährden können.

11. Kapitel

Energie, Verkehr, Medien

Art. 68

Verkehr

1) Staat und Gemeinden unterhalten ein Netz von Land- und Gemeindestrassen. Fuss- und Radwege sind in geeigneter Weise zu integrieren.

2) Der Staat erlässt Vorschriften zur Sicherheit der Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer, zum umweltschonenden Betrieb von Verkehrsmitteln und zur sparsamen Nutzung von Treibstoffen.

3) Staat und Gemeinden fördern gemeinsam und in Zusammenarbeit mit privaten Trägern den öffentlichen und den nicht motorisierten Verkehr.

4) Staat und Gemeinden treffen Massnahmen zur Verkehrsvermeidung und Verkehrsberuhigung. Menschen, Wohngebiete, Naturlandschaften und sensible Gebiete sind vor Einwirkungen des Verkehrs zu schützen.

5) Sämtliche Kosten des privaten Verkehrs werden auf die Verursacher abgewälzt.

Art. 69
Energie

- 1) Der Staat sorgt in Zusammenarbeit mit Dritten für eine ausreichende, breitgefächerte, sichere, wirtschaftliche und umweltverträgliche Energieversorgung.
- 2) Er sorgt für eine sparsame und rationelle Energienutzung.
- 3) Er fördert einheimische und erneuerbare Energien.

Art. 70
Medien

Der Staat fördert die Vielfalt der Medien, soweit ihm eine Einflussnahme zukommt. Förderungswürdig sind Medien, die vorwiegend informative, kulturelle und bildende Beiträge veröffentlichen.

12. Kapitel
Internationale Beziehungen

Art. 71
Zielsetzungen

- 1) Die Aussenpolitik dient der internationalen Zusammenarbeit.
- 2) Liechtenstein setzt sich ein für gute Beziehungen zu den Nachbarstaaten, die Wahrung der Selbständigkeit im Rahmen der europäischen Integration, die Förderung des Friedens und die Achtung der Menschenrechte sowie die Sicherung des ökologischen Gleichgewichts in der Welt.

Art. 72
Humanitäre Hilfe

- 1) Der Staat leistet Hilfe bei Flüchtlingselend und Katastrophen.
- 2) Der Staat leistet Beiträge zur Verbesserung der Lebensbedingungen in den Staaten der Dritten Welt.

III. Teil
Staatsorganisation

1. Kapitel
Allgemeine Bestimmungen

Art. 73
Allgemeine Rechtsgrundsätze

- 1) Die Handlungen staatlicher Organe müssen verhältnismässig sein.
- 2) Staatliche Organe und Private schulden einander Treu und Glauben.

Art. 74
Wählbarkeit

- 1) In den Landtag und in die Regierung sind alle Stimmberechtigten wählbar.
- 2) In die richterlichen Behörden sind alle Personen wählbar, die Gewähr dafür bieten, dass sie ihre richterlichen Aufgaben im Geist der Verfassung und der sozialen Gerechtigkeit ausüben.

Art. 75
Unvereinbarkeit

- 1) Das Staatsoberhaupt, die Landtagsabgeordneten, die Mitglieder der Regierung und die Mitglieder der richterlichen Behörden dürfen nicht gleichzeitig eine Funktion in einem andern Staatsorgan ausüben.
- 2) Mitglieder der richterlichen Behörden dürfen keine Funktion in einer politischen Partei ausüben.

Art. 76
Verantwortlichkeit

Der Staat haftet für Schaden, den seine Organe rechtswidrig verursacht haben. Für rechtmässig verursachten Schaden haftet er, wenn einzelne davon schwer betroffen sind und ihnen nicht zugemutet werden kann, den Schaden selbst zu tragen.

Art. 77
Information der Öffentlichkeit

Die Landesbehörden informieren die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit und gewähren allen Personen Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Art. 78
Amtssprache

Amtssprache ist deutsch.

2. Kapitel
Die Landesfürstin, der Landesfürst

Art. 79
Staatsoberhaupt

- 1) Die Landesfürstin oder der Landesfürst ist Oberhaupt des Staates, Symbol seines Bestandes und seiner Kontinuität. Das Staatsoberhaupt hat das Recht, in allen wichtigen Fragen informiert und angehört zu werden.
- 2) Das Staatsoberhaupt übt seine Rechte unter Vorbehalt einer Stellvertretung oder Regentschaft (Art. 80 und 81) persönlich aus.
- 3) Das Staatsoberhaupt ist unverletzlich und kann, unter Vorbehalt einer allfälligen Absetzung wegen

Unfähigkeit, nicht zur Verantwortung gezogen werden.

4) Die monarchischen Vorrechte in Bezug auf die bürgerlichen Rechte, die Staatsangehörigkeit, die zu führenden Titel und die Stellung der Angehörigen des Fürstenhauses sind in einem Gesetz zu regeln.

Art. 80 Thronfolge

1) Die Thronfolge ist erblich im Fürstenhause Liechtenstein.

2) Erbfolgeberechtigt ist jeweils die oder der Erstgeborene der ältesten Linie und ihre oder seine Nachkommen ohne Unterschied des Geschlechts.

3) Die Thronfolgerin oder der Thronfolger führt von Geburt an den Titel Erbprinzessin oder Erbprinz.

Art. 81 Stellvertretung

1) Ist das Staatsoberhaupt aus Altersgründen oder wegen einer Landesabwesenheit, die mehr als zwei Monate dauert, nicht in der Lage, seine Aufgaben persönlich wahrzunehmen, so richtet es eine Stellvertretung ein.

2) Stellvertretungen können ihre Funktionen nur im Namen des Staatsoberhauptes ausüben und sind an dessen Willen gebunden.

3) Stellvertretungen können nur Mitglieder des Fürstenhauses übernehmen.

Art. 82 Regentschaft

1) Ist das Staatsoberhaupt zur Ausübung seines Amtes unfähig, so ist diese Unfähigkeit vom Verfassungsgericht auf Antrag des Landtags festzustellen. Stellt das Verfassungsgericht eine solche Unfähigkeit fest, so wird nach den Bestimmungen der Thronfolgeordnung eine Regentschaft eingesetzt.

2) Ist das Staatsoberhaupt zum Zeitpunkt des Amtsantritts nicht volljährig, so wird bis zum Eintritt der Volljährigkeit eine Regentschaft eingerichtet.

3) Die Regentin oder der Regent übt die monarchischen Rechte anstelle und unabhängig vom Willen des Staatsoberhauptes aus.

Art. 83 Abdankung, Verzicht

1) Ist das Staatsoberhaupt aus Altersgründen, aus gesundheitlichen Gründen oder aus andern Gründen gewillt, seine Funktionen abzulegen, so kann es abdanken und auf die Ausübung seiner Rechte verzichten.

2) Die Rechte des Staatsoberhauptes gehen an den Thronfolger oder die Thronfolgerin über.

3) Die Abdankung kann nicht widerrufen werden.

Art. 84 Eid

1) Vor seinem Amtsantritt schwört das Staatsoberhaupt vor dem Landtag einen Eid, dass es sein Amt nach bestem Wissen und Gewissen ausüben, die Verfassung und die Gesetze halten, für die Einhaltung der demokratischen Regeln Sorge tragen und die Rechte der Bürgerinnen und Bürger schützen wird.

2) Den gleichen Eid schwören allfällige Stellvertreterinnen oder Stellvertreter und Regentinnen oder Regenten vor ihrem Amtsantritt.

Art. 85 Aufgaben und Zuständigkeiten

1) Das Staatsoberhaupt vertritt als höchster Repräsentant den Staat nach aussen und beobachtet als Schiedsrichter das Funktionieren der staatlichen Institutionen. Es informiert sich über alle wichtigen politischen Vorgänge. Seine Aufgabe ist es zu integrieren, zu mahnen und zu ermutigen.

2) Das Staatsoberhaupt pflegt die internationalen Kontakte und fördert das Ansehen des Landes in der Welt. Verpflichtungen kann es nur auf Antrag der Regierung und, sofern bei Staatsverträgen erforderlich, nach zustimmendem Landtagsbeschluss eingehen.

3) Das Staatsoberhaupt ist zuständig für:

a) die Beurkundung des rechtmässigen Zustandekommens von Gesetzen und Staatsverträgen;

b) die Genehmigung von Notverordnungen auf Antrag der Regierung;

c) die Einberufung des Landtags zu Beginn eines Jahres;

d) dessen Auflösung auf Antrag der Regierung (Art. 97);

e) die Ernennung und Entlassung der Regierungsmitglieder auf Antrag des Landtags;

f) die Ernennung der Richterinnen und Richter auf Antrag des Landtags;

g) die Begnadigung von rechtskräftig verurteilten Straftäterinnen und Straftätern sowie die Gewährung von Amnestien auf Antrag des Obersten Gerichts;

h) die Ernennung der diplomatischen Vertreterinnen und Vertreter im Ausland auf Antrag der Regierung;

i) die Verleihung von Orden, Ehrentiteln und Auszeichnungen;

j) die Akkreditierung von diplomatischen Vertreterinnen und Vertretern des Auslands;

k) die Verleihung des Landesbürgerrechts auf Antrag des Landtags.

Art. 86 Gegenzeichnung

1) Alle hoheitlichen Erlasse des Staatsoberhauptes werden von der Regierungschefin oder dem Regierungschef, im Verhinderungsfall von der Regie-

rungschefstellvertreterin oder dem Regierungschefstellvertreter gegengezeichnet.

2) Die Verantwortung für diese Erlasse liegt bei der Regierung.

Art. 87 Entschädigung

1) Das Staatsoberhaupt erhält aus dem Staatshaushalt eine Pauschalentschädigung.

2) Das Staatsoberhaupt ist von der Einkommens-, Vermögens- und Erbschaftssteuer befreit.

3. Kapitel Der Landtag

Art. 88 Volksvertretung

1) Der Landtag ist die gewählte Vertretung des Volkes.

2) Er besteht aus mindestens 35 Abgeordneten, die jeweils für vier Jahre gewählt werden.

3) Die Opposition ist ein wesentlicher Bestandteil der parlamentarischen Demokratie. Sie hat das Recht auf Chancengleichheit.

Art. 89 Aufgaben

1) Der Landtag ist zuständig für:

a) die Kontrolle der Regierung und der gesamten übrigen Landesverwaltung;

b) die Beratung und Beschlussfassung über Verfassungsänderungen unter Vorbehalt der Referendumsmöglichkeit;

c) die Beratung und Beschlussfassung über Gesetze unter Vorbehalt der Referendumsmöglichkeit;

d) die Genehmigung von Staatsverträgen, den Beitritt zu internationalen und supranationalen Organisationen und den Abschluss von Konkordaten unter Vorbehalt der Referendumsmöglichkeit;

e) die Wahl der Mitglieder der Regierung und der richterlichen Behörden sowie die Stellung eines entsprechenden Ernennungsantrags zuhanden des Staatsoberhauptes;

f) die Wahl der Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsräten der öffentlich-rechtlichen Anstalten sowie der Mitglieder staatlicher Kommissionen, soweit diese Kompetenz nicht durch Gesetz an die Regierung übertragen wird;

g) die Festsetzung des jährlichen Voranschlags, die Bewilligung von Steuern und andern öffentlichen Abgaben;

h) die Beschlussfassung über Kredite, Bürgschaften und Anleihen des Staates unter Vorbehalt des Referendums;

i) die Beratung und Beschlussfassung über den Rechenschaftsbericht und die Jahresrechnung von Regierung, Landesverwaltung, Gerichten und öffentlich-rechtlichen Anstalten und Stiftungen;

j) die Erhebung einer Anklage gegen Mitglieder der Regierung wegen schwerer Verletzung der Verfassung oder der Gesetze beim Verfassungsgericht;

k) die Beratung und Beschlussfassung über staatliche Beteiligungen an gemischtwirtschaftlichen Betrieben sowie über die Erteilung der Staatsgarantie an solche Unternehmen;

l) die Antragstellung an das Staatsoberhaupt zur Verleihung des Landesbürgerrechts;

m) die Erteilung von Konzessionen, die die Staatsregale betreffen;

n) die Diskussion aller wesentlichen Probleme der staatlichen Gemeinschaft;

o) die Anstellung des vom Landtag benötigten Personals.

2) Dem Landtag können durch Gesetz weitere Aufgaben übertragen werden.

Art. 90 Freies Mandat

1) Die Abgeordneten sind verpflichtet, nach bestem Wissen und Gewissen zum allgemeinen Wohl zu handeln. Sie sind an keine Aufträge und Weisungen gebunden.

2) Sie müssen ihre Verpflichtungen und Beziehungen zu Interessen- und Wirtschaftskreisen offenlegen.

Art. 91 Instrumente der Abgeordneten

Die Abgeordneten haben im Landtag insbesondere folgende Rechte:

a) zu den einzelnen Geschäften ihre Meinung zu äussern,

b) Anträge zu den traktandierten Geschäften zu stellen,

c) selbständige Anträge einzubringen,

d) von der Regierung Auskunft über alle Bereiche der Landesverwaltung zu verlangen,

e) bei Abstimmungen mitzustimmen, wobei die Art der Stimmabgabe für alle erkennbar sein muss,

f) bei Wahlen die Stimme geheim abzugeben.

Art. 92 Indemnität

Die Abgeordneten dürfen niemals wegen ihrer Abstimmung oder wegen ihren Äusserungen in einer Sitzung des Landtags, in einer Landtagskommission oder in einer Fraktion gerichtlich verfolgt oder ausserhalb des Landtags zur Verantwortung gezogen werden.

Art. 93 Immunität

Kein Mitglied des Landtags darf ohne Zustimmung des Landtag verhaftet werden, es sei denn, das Mitglied werde bei Ausübung einer Straftat oder unmittelbar danach verhaftet.

Art. 94
Auskunftsverweigerungsrecht

Die Abgeordneten sind berechtigt, Auskünfte über Personen und Tatsachen zu verweigern, wenn sie die entsprechenden Informationen in ihrer Funktion als Abgeordnete erfahren haben.

Art. 95
Entschädigung

Die Abgeordneten erhalten vom Staat für ihre Tätigkeit eine angemessene Entschädigung.

Art. 96
Einberufung, konstituierende Sitzung

- 1) Der Landtag wird nach einer Neuwahl und zu Beginn eines jeden Jahres vom Staatsoberhaupt zu einer konstituierenden Sitzung einberufen.
- 2) Das Staatsoberhaupt eröffnet persönlich oder durch eine Vertretung den Landtag feierlich mit einer Thronrede.
- 3) An der Eröffnungssitzung werden unter der Leitung des ältesten Mitglieds des Landtags für ein Jahr eine Landtagspräsidentin oder ein Landtagspräsident und eine Landtagsvizepräsidentin oder ein Landtagsvizepräsident gewählt.

Art. 97
Auflösung des Landtags

- 1) Das Staatsoberhaupt kann auf Antrag der Regierung den Landtag bei dessen Funktionsunfähigkeit auflösen.
- 2) 1500 Wahlberechtigte oder vier Gemeinden können eine Volksabstimmung über die Auflösung des Landtags bewirken.
- 3) Wird der Landtag aufgelöst, so muss innerhalb von zwei Monaten eine Neuwahl durchgeführt werden.

Art. 98
Validierung der Wahl

- 1) Der Landtag stellt in seiner ersten Sitzung nach einer Neuwahl zunächst die Gültigkeit der Wahl fest.
- 2) Gegen die Entscheidung des Landtags ist Beschwerde an das Verfassungsgericht zulässig.

Art. 99
Landtagssitzungen

- 1) Nach der ersten Einberufung zu Beginn des Jahres gilt der Landtag bis Ende des Jahres bzw. bis zu einer allfälligen Auflösung als versammelt. Während dieser Zeit kann die Landtagspräsidentin oder der Landtagspräsident jederzeit Sitzungen einberufen.
- 2) Der Landtag muss einberufen werden, wenn ein Fünftel der Abgeordneten oder die Regierung dies verlangen.

- 3) Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich.
- 4) Mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen kann der Landtag einzelne Traktanden in nichtöffentlicher Sitzung beraten. Über einen entsprechenden Antrag ist in nichtöffentlicher Sitzung zu entscheiden. Für nichtöffentliche Sitzungen ist eine öffentliche Begründung zu geben.

Art. 100
Beschlussfassung

- 1) Zu einem gültigen Beschluss ist die Anwesenheit von wenigstens zwei Dritteln der Abgeordneten und die absolute Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 2) Für eine Verfassungsänderung braucht es die Zustimmung von zwei Dritteln aller Abgeordneten.
- 3) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident, und zwar bei Wahlen nach dreimaliger, bei allen andern Angelegenheiten nach einmaliger Abstimmung.

Art. 101
Anwesenheit der Regierung

Die Mitglieder der Regierung haben das Recht und die Pflicht, an den Landtagssitzungen zu Vorlagen aus ihren Ressorts Stellung zu beziehen.

Art. 102
Landtagspräsidentin, Landtagspräsident

- 1) Die Landtagspräsidentin oder der Landtagspräsident vertritt den Landtag nach aussen. Sie oder er sorgt für die Ausfertigung der Landtagsbeschlüsse und der Landtagsprotokolle.
- 2) Die Landtagspräsidentin oder der Landtagspräsident beruft während des Jahres die Landtagssitzungen ein, legt nach Rücksprache mit dem Landtagsbüro die Traktandenliste fest und leitet die Sitzungen.
- 3) Die Landtagspräsidentin oder der Landtagspräsident sorgt für Ruhe und Ordnung bei den Landtagssitzungen.
- 4) Die Landtagsvizepräsidentin oder der Landtagsvizepräsident vertritt die Landtagspräsidentin oder den Landtagspräsidenten im Verhinderungsfall in allen Funktionen.

Art. 103
Landtagsbüro

- 1) Das Landtagsbüro besteht aus der Landtagspräsidentin oder dem Landtagspräsidenten, der Landtagsvizepräsidentin oder dem Landtagsvizepräsidenten und weiteren Mitgliedern. Die Landtagssekretärin oder der Landtagssekretär gehört dem Landtagsbüro mit beratender Stimme an.
- 2) Jede im Landtag vertretene Fraktion hat das Recht, im Landtagsbüro vertreten zu sein.
- 3) Das Landtagsbüro berät die Präsidentin oder

den Präsidenten bei der Planung der Landtags-sitzungen.

4) Es erstellt das Landtagsbudget zuhanden des Landtags und beschliesst über die Einnahmen und Ausgaben im Rahmen dieses Budgets.

Art. 104 Landtagskommissionen

1) Der Landtag wählt in der ersten Sitzung nach einer Neuwahl zur Vorbereitung von regelmässig wiederkehrenden Aufgaben ständige Kommissionen für die Dauer der Legislaturperiode.

2) Zur Vorbereitung von besonderen Aufgaben bestellt er Spezialkommissionen, deren Funktionen mit der Erledigung des Auftrags, spätestens jedoch mit dem Ende der Mandatsperiode enden.

3) Bei der Wahl der Kommissionen sind die Fraktionen im Verhältnis zur Zahl ihrer Mitglieder zu berücksichtigen. Kommissionsminderheiten können eigene Berichte unterbreiten.

4) Abgeordnete, die keiner Fraktion angehören, haben Anspruch, in mindestens einer ständigen Kommission vertreten zu sein.

5) Der Landtag kann weniger wichtige Kompetenzen an Kommissionen übertragen, sofern die Volksrechte nicht eingeschränkt werden.

6) Die Kommissionen müssen sich gegenüber dem Landtag verantworten.

Art. 105 Untersuchungskommissionen

1) Der Landtag hat das Recht, Untersuchungskommissionen zu bilden. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der Abgeordneten dies beantragt.

2) Die Untersuchungskommissionen haben das Recht, Beweise zu erheben. Gerichte und Verwaltungsbehörden sind zur Rechts- und Amtshilfe verpflichtet, einschliesslich der Aktenvorlage.

Art. 106 Landtagsdelegationen

1) Der Landtag wählt für die parlamentarischen Vertretungen bei internationalen und supranationalen Organisationen Landtagsdelegationen.

2) Abgeordnete, die in parlamentarische Delegationen gewählt werden, sprechen in ihrem eigenen Namen.

Art. 107 Fraktionen

1) Mindestens drei Abgeordnete einer Partei oder mehrerer Parteien können sich zu einer Fraktion zusammenschliessen.

2) Fraktionen haben Anspruch auf eine angemessene Ausstattung und Einsitz in den Kommissionen.

3) Fraktionszwang ist nicht zulässig.

Art. 108 Landtagssekretariat

1) Das Landtagssekretariat erstellt die Protokolle der Landtags- und Kommissionssitzungen und erledigt die Verwaltungsaufgaben des Landtags, seiner Kommissionen und Delegationen.

2) Das Landtagssekretariat unterstützt die Abgeordneten, insbesondere bei der Beschaffung von Informationen und Rechtsauskünften für ihre parlamentarische Arbeit.

Art. 109 Geschäftsordnung

Der Landtag gibt sich eine Geschäftsordnung.

Art. 110 Unabhängige Stellen des Landtags

1) Der Landtag kann durch Gesetz zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben, die von Regierung und Verwaltung organisatorisch getrennt werden sollen, unabhängige Stabsstellen und Kommissionen einsetzen.

2) Diese sind nur dem Landtag verantwortlich.

4. Kapitel Regierung und Landesverwaltung

Art. 111 Zusammensetzung, Wahl

1) Die Regierung besteht aus dem Regierungschef bzw. der Regierungschefin und vier weiteren Regierungsmitgliedern.

2) Die Mitglieder der Regierung werden über Antrag des Landtags vom Staatsoberhaupt ernannt und entlassen.

Art. 112 Aufgaben

1) Die Regierung ist die oberste vollziehende Behörde des Landes.

2) Sie ist insbesondere zuständig für:

a) die politische Führung im allgemeinen;

b) die Information des Staatsoberhauptes in allen wichtigen Landesangelegenheiten;

c) den Vollzug der Gesetze und der Beschlüsse des Landtags;

d) den Erlass von Verordnungen im Rahmen der Gesetze, Staatsverträge und Konkordate;

e) die Erarbeitung von Vorlagen und Anträgen zuhanden des Landtags;

f) die Information des Landtags in allen wichtigen Landesangelegenheiten sowie die Bereitstellung der von den Landtagskommissionen benötigten Informationen;

- g) die umfassende Information der Öffentlichkeit, soweit dadurch nicht übergeordnete staatliche oder private Interessen verletzt werden;
- h) die internationale Zusammenarbeit und die Vertretung der Interessen des Landes bei internationalen und supranationalen Organisationen;
- i) die Ernennung der Beamten und Landesangestellten;
- j) die Aufsicht über die öffentlich-rechtlichen Anstalten und Stiftungen;
- k) die Aufsicht über die Gemeinden (Art. 144 und 145)
- l) die Behandlung von Beschwerden gegen Beschlüsse der Kommissionen, Ämter und Gemeinden, soweit dafür nicht durch Gesetz unabhängige Beschwerdestellen geschaffen werden.

Art. 113
Kollegialprinzip

- 1) Die Beratung und Beschlussfassung über alle wichtigen Aufgaben findet im Regierungskollegium statt. Vorlagen an den Landtag und Geschäfte, die in den Zuständigkeitsbereich verschiedener Regierungsmitglieder fallen, müssen in jedem Fall kollegial entschieden werden.
- 2) Für die Beschlussfassung müssen mindestens vier Regierungsmitglieder anwesend sein. Bei Stimmgleichheit hat die Regierungschefin oder der Regierungschef den Stichentscheid.

Art. 114
Regierungschefin, Regierungschef

- 1) Die Regierungschefin oder der Regierungschef formuliert die Leitlinien der Regierungspolitik. Sie oder er vertritt die Regierung nach aussen.
- 2) Die Regierungschefin oder der Regierungschef informiert das Staatsoberhaupt über alle wichtigen Angelegenheiten und ist für die Gegenzeichnung der hoheitlichen Erlasse des Staatsoberhauptes zuständig.
- 3) Die Regierungschefin oder der Regierungschef leitet die Regierungssitzungen und unterzeichnet die Beschlüsse der Kollegialregierung.

Art. 115
Ressorts

- 1) Die Aufgaben der Regierung werden nach Ressorts auf die einzelnen Regierungsmitglieder aufgeteilt. Die Ressorts bereiten die Regierungsbeschlüsse vor und führen diese aus.
- 2) Die Regierung kann in ihrer Geschäftsordnung Geschäfte, die weniger wichtig sind, die routinemässig erledigt werden oder bei deren Vollzug das Gesetz keinen Ermessensspielraum lässt, an die Ressorts delegieren.
- 3) Durch Gesetz können die Ressorts mit einzelnen Regierungsaufgaben betraut werden.

4) Die Ressorts vertreten ihre Geschäftsbereiche im Landtag und bei Konferenzen.

Art. 116
Amtszeit

- 1) Die Amtszeit der Regierungsmitglieder endet mit der ersten Sitzung eines neu gewählten Landtags.
- 2) Die Mitglieder der Regierung können jederzeit ihren Rücktritt erklären. Sie sind verpflichtet, ihren Regierungsaufgaben bis zur Vereidigung eines neuen Regierungsmitglieds nachzukommen.

Art. 117
Misstrauensvotum

- 1) Die Regierung und jedes Regierungsmitglied benötigen jederzeit das Vertrauen einer Mehrheit der Landtagsabgeordneten.
- 2) Der Landtag kann der Regierung oder einem Regierungsmitglied das Misstrauen nur aussprechen, wenn er gleichzeitig eine entsprechende Neuwahl vornimmt.

Art. 118
Vereidigung

Die Regierungsmitglieder werden vor der Übernahme der Regierungsaufgaben vom Staatsoberhaupt vereidigt. Sie verpflichten sich, dem Wohl der Menschen des Landes zu dienen, die ihnen übertragenen Aufgaben nach bestem Wissen und Können unparteiisch wahrzunehmen und die Verfassung und die Gesetze zu halten und zu verteidigen.

Art. 119
Verwaltungsorganisation

- 1) Die Verwaltung wird durch die Regierung und die ihr unterstellten Verwaltungsbehörden und Kommissionen ausgeübt. Die Grundzüge der Verwaltungsorganisation werden durch Gesetz geregelt. Aufgaben, die von nachgeordneten Verwaltungsbehörden zuverlässig und zweckmässig erfüllt werden können, sind diesen zu übertragen.
- 2) Die Regierung leitet die Landesverwaltung. Sie sorgt im Rahmen des Verwaltungsorganisationsgesetzes für eine zweckmässige Organisation und eine zielgerichtete Erfüllung der Aufgaben.
- 3) Durch Gesetz können staatliche Aufgaben an Organisationen, Kommissionen und Personen des öffentlichen oder privaten Rechts übertragen werden, die ausserhalb der Landesverwaltung stehen, sofern dies mit erkennbaren Vorteilen verbunden ist. Rechtssicherheit, Rechtsschutz, demokratische Kontrolle und soziale Gerechtigkeit dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden.
- 4) Staatliche Aufgaben können in regionaler Zusammenarbeit wahrgenommen werden.

Art. 120
Verwaltungsverfahren

Das Verwaltungsverfahren wird durch ein Gesetz geregelt. Es ist rasch, einfach und verständlich zu gestalten.

Art. 121
Beamte und Staatsangestellte

- 1) Die Regierung ernennt und entlässt die Beamten und Staatsangestellten.
- 2) Die Ernennung von Beamten und Angestellten erfolgt aufgrund der fachlichen Qualifikationen. Sie leisten einen Dienst.

5. Kapitel
Rechtspflege

Art. 122
Allgemeine Bestimmungen

- 1) Die Rechtsprechung wird im Namen des liechtensteinischen Volkes durch das Verfassungsgericht, das Verwaltungsgericht, die Zivil- und die Strafgerichte sowie die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger ausgeübt.
- 2) Sondergerichte sind unzulässig.

Art. 123
Richterinnen und Richter

- 1) Die Richterinnen und Richter werden vom Staatsoberhaupt gemäss Vorschlag des Landtags ernannt.
- 2) In Kollegialgerichte können auch Laienrichterinnen und -richter ernannt werden. Diesen dürfen durch ihre richterliche Tätigkeit keine Nachteile entstehen.
- 3) Richter und Richterinnen sind unabhängig und unter Vorbehalt des Disziplinarrechts unabsetzbar. Sie sind nur an Recht und Gesetz gebunden.

Art. 124
Verfahren

- 1) Das Zivil- und Strafprozessrecht sowie das Verfahren vor dem Verfassungsgericht und dem Verwaltungsgericht werden durch Gesetz geregelt.
- 2) Die Gerichtsverfahren sind abgesehen von der Urteilsberatung öffentlich. Das Gesetz kann Ausnahmen vorsehen.
- 3) Das Verfahren in Zivilsachen ist nach den Grundsätzen der Mündlichkeit, Unmittelbarkeit und freien Beweiswürdigung zu regeln. In Strafsachen gilt zudem das Anklageprinzip.

Art. 125
Organisation des Verfassungsgerichts

- 1) Das Verfassungsgericht besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten, einer Vizepräsidentin oder einem Vizepräsidenten sowie drei Richterinnen oder Richtern.
- 2) Ihre Amtsdauer beträgt zwölf Jahre. Eine Wiederwahl ist nicht möglich.
- 3) Für den Fall, dass Mitglieder des Verfassungsgerichts in Ausstand treten müssen oder verhindert sind, werden drei Ersatzrichterinnen oder Ersatzrichter gewählt. Ersatzrichter können zu ordentlichen Richtern gewählt werden.

Art. 126
Zuständigkeit des Verfassungsgerichts

- 1) Das Verfassungsgericht dient dem Schutz der verfassungsmässigen Ordnung.
- 2) Das Verfassungsgericht entscheidet:
 - a) über Beschwerden wegen Verletzung von verfassungsmässigen Rechten auf Antrag von Betroffenen;
 - b) über die Verfassungsmässigkeit von Gesetzen und über die Gesetzmässigkeit von Verordnungen auf Antrag der Regierung, eines Fünftels der Landtagsabgeordneten oder eines Gerichts, welches die Normen anzuwenden hat;
 - c) über die Vereinbarkeit von Staatsverträgen mit der liechtensteinischen Verfassung;
 - d) über Kompetenzstreitigkeiten zwischen anderen Verfassungsorganen und zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden;
 - e) über Abstimmungs- und Wahlbeschwerden.

Art. 127
Organisation des Verwaltungsgerichts

- 1) Das Verwaltungsgericht besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten, einer Vizepräsidentin oder einem Vizepräsidenten sowie drei Richterinnen oder Richtern.
- 2) Ihre Amtsdauer beträgt zwölf Jahre. Eine Wiederwahl ist nicht möglich.
- 3) Für den Fall, dass Mitglieder des Verwaltungsgerichts in Ausstand treten müssen oder verhindert sind, werden drei Ersatzrichterinnen oder Ersatzrichter gewählt. Ersatzrichter können zu ordentlichen Richtern gewählt werden.

Art. 128
Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts

- 1) Das Verwaltungsgericht dient dem Schutz der Rechtmässigkeit des Verwaltungshandelns.
- 2) Es entscheidet in letzter Instanz über Beschwerden wegen:
 - a) unrichtiger oder unvollständiger Feststellung des Sachverhalts,
 - b) Rechtsverletzung durch Verwaltungsentscheide,
 - c) Verletzung der Entscheidungspflicht von Verwaltungsbehörden.

Art. 129
Zivil- und Strafgerichtsbarkeit

1) Die Rechtsprechung in Zivil- und Strafsachen erfolgt in erster Instanz durch das Landgericht, in zweiter Instanz durch das Obergericht und in dritter Instanz durch das Oberste Gericht. Die Organisation der Instanzen wird durch ein Gesetz geregelt.

2) Geschäfte in Zivilsachen können in erster Instanz an Rechtspflegerinnen oder Rechtspfleger zugewiesen werden. Diese unterstehen den Weisungen der zuständigen Richterinnen oder des zuständigen Richters.

3) Die Aufsicht über die Zivil- und Strafgerichte wird im Gerichtsorganisationsgesetz geregelt.

Art. 130
Disziplinarkommission

1) Die Disziplinargewalt über alle Gerichte übt die Disziplinarkommission als einzige Instanz aus.

2) Sie setzt sich zusammen aus der oder dem Vorsitzenden der Geschäftsprüfungskommission des Landtags, den Präsidentinnen oder Präsidenten des Verfassungsgerichts, des Verwaltungsgerichts, des Obersten Gericht, des Obergerichts und dem Landgerichtsvorstand. Der Vorsitz kommt dem Mitglied der Geschäftsprüfungskommission zu.

**6. Kapitel
Rechtsetzung**

Art. 131
Verfassungs- und Gesetzesinitiativen

1) Verfassungs- und Gesetzesvorlagen können durch die Stimmberechtigten, die Staatsoberhaupt, die Landtagsabgeordneten oder die Regierung eingebracht werden.

2) Verfassungs- und Gesetzesinitiativen können in Form von ausformulierten Vorlagen oder als Motionen eingebracht werden. Motionen werden von Landtagskommissionen oder von der Regierung zu Vorlagen im Sinne der Motionäre ausgearbeitet.

Art. 132
Dringliche Gesetze

1) Ein Gesetz, dessen Inkrafttreten keinen Aufschub erträgt, kann vom Landtag mit Zweidrittel-Mehrheit als dringlich erklärt werden. Es ist zu befristen.

2) Wird gegen ein dringliches Gesetz das Referendum ergriffen, so tritt dieses ein Jahr nach seiner Annahme durch den Landtag ausser Kraft, wenn es nicht innerhalb dieser Frist von den

Stimmberechtigten in einer Volksabstimmung angenommen wird.

3) Ein dringliches Gesetz, das von den Stimmberechtigten nicht angenommen wird, kann nicht erneuert werden.

Art. 133
Verordnungen

Die Regierung kann durch Gesetz oder Staatsverträge ermächtigt werden, bestimmte Materien in Verordnungen zu regeln. Diese dürfen Sinn und Zweck des Gesetzes oder des Staatsvertrags weder abändern noch erweitern.

Art. 134
Notverordnungen

1) Im Falle eines nicht anders abwendbaren Notstands kann die Regierung mit Zustimmung des Staatsoberhauptes eine provisorische Notverordnung erlassen, der Gesetzesrang zukommt. Notverordnungen sind innerhalb eines Monats dem Landtag vorzulegen.

2) Lehnt dieser die Umwandlung in ein Gesetz ab, so tritt die Notverordnung ausser Kraft und kann auch nicht erneuert werden.

Art. 135
Staatsverträge

Die Ratifikation von Staatsverträgen durch das Staatsoberhaupt bedarf der vorherigen Zustimmung des Landtags, wenn die Staatsverträge

- a) staatliche Hoheitsrechte oder die territoriale Integrität des Landes berühren,
- b) verfassungsmässige Rechte betreffen,
- c) in gesetzlich zu regelnde Materien eingreifen,
- d) finanzielle Verpflichtungen mit sich bringen,
- e) politischen oder militärischen Charakter haben.

Art. 136
Kundmachung, Inkrafttreten

1) Verfassung, Staatsverträge, Gesetze und Verordnungen sind im Liechtensteinischen Landesgesetzblatt zu publizieren. Soweit aufgrund von Staatsverträgen ausländische Rechtsvorschriften in Liechtenstein anwendbar werden, sind zumindest der Titel und ein Verweis auf die verbindliche Rechtssammlung zu publizieren. Die Regierung sorgt dafür, dass sämtliche Rechtsvorschriften der Öffentlichkeit zugänglich sind.

2) Gesetze und Verordnungen treten, soweit in ihnen nichts anderes bestimmt ist, am Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

3) Gesetze und Verordnungen, die für Betroffene nachteilige Folgen haben können, dürfen nicht rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

7. Kapitel Finanzordnung

Art. 137 Finanzpolitische Grundsätze

- 1) Der Finanzhaushalt ist sparsam, wirtschaftlich und konjunkturgerecht zu führen. Alle Aufgaben, Einnahmen und Ausgaben sind im voraus und periodisch auf ihre Notwendigkeit und Zweckmässigkeit hin zu überprüfen.
- 2) Die Einnahmen sind so zu budgetieren, dass die dem Staat übertragenen Aufgaben erfüllt werden können.
- 3) Im Finanzplan ist nachzuweisen, dass die Ausgaben und Einnahmen mittelfristig im Gleichgewicht gehalten werden.
- 4) Der Staat nutzt die Möglichkeiten zur Beschaffung neuer Einnahmen, soweit diese sozialverträglich und ethisch unbedenklich sind.

Art. 138 Grundsätze der Besteuerung

- 1) Steuern werden nach den Grundsätzen der Allgemeinheit, der Solidarität, der ökologischen Verträglichkeit und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit erhoben.
- 2) Die Steuern sorgen für einen sozialen Ausgleich. Für die Finanzierung von Sozialversicherungen können besondere Steuern erhoben werden.
- 3) Steuerhinterziehung und Steuerbetrug sind wirksam zu bekämpfen.

Art. 139 Direkte Steuern

- 1) Direkte Steuern werden erhoben auf dem Einkommen natürlicher Personen, den Reinerträgen juristischer Personen sowie dem Vermögen.
- 2) Das Existenzminimum ist von direkten Steuern befreit.
- 3) Familien, Personen mit Unterstützungspflichten sowie Einlagen und Vermögen, die der Alters-, Kranken- und Invalidenvorsorge dienen, sind steuerlich zu begünstigen. Zur Überbrückung von sozialen Notsituationen kann das Gesetz Steuererleichterungen vorsehen.
- 3) Direkte Steuern sind progressiv auszugestalten.
- 4) Die Besteuerung von Vermögen hat auf der Basis des Marktwertes zu erfolgen.
- 5) Die Folgen der kalten Progression sind periodisch auszugleichen.

Art. 140 Verbrauchs- und Wirtschaftssteuern

- 1) Verbrauchs- und Wirtschaftssteuern dienen ausser der Mittelbeschaffung für den Staat auch der Regelung der Sozial-, Umwelt-, Verkehrs- und Wirtschaftspolitik.
- 2) Sie dürfen den wirtschaftlichen Wettbewerb nicht verzerren.

- 3) Umweltbelastende Produktion und umweltbelastender Konsum sind nach dem Verursacherprinzip zu besteuern.

Art. 141 Zölle

Die Erhebung von Zöllen wird durch Gesetz oder Staatsvertrag geregelt.

Art. 142 Finanzausgleich

- 1) Der Staat sorgt für einen wirkungsvollen Finanzausgleich zwischen den Gemeinden mit dem Ziel, eine gleichmässige Steuerbelastung und eine den Bedürfnissen angepasste Leistungsfähigkeit der Gemeinden herzustellen.
- 2) Staatliche Subventionen sollen die Gemeindeautonomie nicht beeinträchtigen. Zur Finanzierung bestimmter Vorhaben dürfen nur dann Subventionen ausgerichtet werden, wenn an diesen Vorhaben ein allgemeines öffentliches Interesse besteht.

IV. Teil Gemeinden

Art. 143 Gemeindeautonomie

- 1) Gemeinden sind öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften mit dem Recht zur Selbstverwaltung im eigenen Wirkungskreis.
- 2) Die grundlegenden Zuständigkeiten der Gemeinden werden durch Verfassung und Gesetz festgelegt. Den Gemeinden muss dabei genügend Raum gelassen werden, ihre internen Verwaltungsstrukturen im Rahmen der Gemeindeordnungen selber zu bestimmen.

Art. 144 Eigener Wirkungskreis

- 1) Der eigene Wirkungskreis umfasst insbesondere den Erlass der Gemeindeordnung, die Wahl der Gemeindeorgane, die Verwaltung des Gemeindevermögens, die Einhebung von Gemeindesteuern und die eigenverantwortliche Besorgung all jener Aufgaben, die im ausschliesslichen oder überwiegenden Interesse der örtlichen Gemeinschaft liegen.
- 2) Die Besorgung der Aufgaben im eigenen Wirkungskreis obliegt den durch Gesetz oder Gemeindeordnung bestimmten Gemeindeorganen. Oberstes Organ der Gemeinden ist die Gemeindeversammlung.
- 3) Im eigenen Wirkungskreis der Gemeinden übt der Staat nur die Rechtsaufsicht aus.

Art. 145
Übertragener Wirkungskreis

- 1) Der Staat kann den Gemeinden und Gemeindeverbänden durch Gesetz staatliche Aufgaben übertragen, wenn der Staat die entstehenden Kosten übernimmt.
- 2) Für Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis ist die Gemeindevorsteherin oder der Gemeindevorsteher zuständig, sofern die Gesetze nichts anderes vorsehen.
- 3) Im übertragenen Wirkungskreis beaufsichtigt der Staat sowohl die Rechtmässigkeit als auch die Zweckmässigkeit der angeordneten Massnahmen.

Art. 146
Gemeindegebiet

- 1) Jedes Gebiet im Staat muss zu einer Gemeinde gehören. Änderungen der Gemeindegrenzen bedürfen der Zustimmung des Landtags und der Stimmberechtigten der betroffenen Gemeinden.
- 2) Bereinigungen der Gemeindegrenzen können die Gemeinden unter sich durch Vertrag vornehmen.

Art. 147
Namen und Wappen

Namen und Wappen der Gemeinden werden in den Gemeindeordnungen festgelegt.

Art. 148
Gemeindeversammlung

- 1) Die Gemeindeversammlung ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie beschliesst über die Gemeindeordnung. Diese bestimmt, welche Geschäfte der Gemeindeversammlung zur Abstimmung vorzulegen sind.
- 2) Die übrigen Gemeindeorgane sind verpflichtet, der Gemeindeversammlung jährlich Rechenschaft abzulegen.

Art. 149
Wahlen

- 1) Die Gemeindeversammlung wählt eine Gemeindevorsteherin oder einen Gemeindevorsteher, den Gemeinderat und die Geschäftsprüfungskommission.
- 2) Die Wahl des Gemeinderats und der Geschäftsprüfungskommission findet nach den Grundsätzen des allgemeinen, gleichen, geheimen und direkten Verhältniswahlrechts statt.
- 3) Die Gemeindeordnung kann eine Sperrklausel von maximal 5 Prozent vorsehen.
- 4) Ausländerinnen und Ausländer mit festem Wohnsitz in der Gemeinde können durch die Ge-

meindeordnung zu den Wahlen und Abstimmungen zugelassen werden.

Art. 150
Initiative und Referendum

Das Initiativ- und Referendumsrecht wird im Gemeindegesetz und in den Gemeindeordnungen geregelt.

Art. 151
Gemeinderat

- 1) Die Grösse des Gemeinderats wird in der Gemeindeordnung festgelegt.
- 2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn er ordentlich einberufen wurde und mindestens die Hälfte der Gemeinderätinnen und Gemeinderäte anwesend ist. Er entscheidet mit einfachem Mehr.
- 3) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich. Für bestimmte Aufgaben kann die Gemeindeordnung Ausnahmen vorsehen.
- 4) Die Gemeinderätinnen und Gemeinderäte üben ein freies Mandat aus.

Art. 152
Anhörungsrecht

Die Gemeinden haben das Recht, bei Gesetzgebungs-, Planungs- und Entscheidungsprozessen in Angelegenheiten, die sie unmittelbar betreffen, rechtzeitig angehört zu werden.

Art. 153
Gemeindeverbände

- 1) Die Gemeinden können sich zur Besorgung von Aufgaben im eigenen Wirkungskreis zu Zweckverbänden zusammenschliessen.
- 2) Der Staat übt die Rechtsaufsicht aus.

Art. 154
Kommunaler Rechtsschutz

- 1) Gemeinden und Gemeindeverbände können wegen Verletzung der Gemeindeautonomie Verfassungsbeschwerde erheben.
- 2) In Verwaltungsverfahren kommt den Gemeinden Parteistellung zu. Sie können einen für sie ungünstigen Entscheid an das Verwaltungsgericht weiterziehen.

